Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander.

Abhandlung

zur

Erlangung der Lizentiatenwürde

der

Hochwürdigen theologischen Fakultät

der

Königlichen Georg-August-Universität
in Göttingen

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Adolf Scholz
aus Groß-Biewende.

Berichterstatter:
Geh. Oberkonsistorialrat Prof. D. Abt Knoke.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0142

Literaturverzeichnis.

1. Kirchenordnungen.

a) „Der Erbarn Stadt Brunswig Christl. Ordeninge etc. Dorch Joh. Bug. Pom. bescreven. 1528.“ Ausg. v. Hänselmann 1885. Lietzmann 1912.

b) „Der Erbarn Stadt Hamborch Christl. Orden. ect. Dorch J. Bug. Pom. bescr. 1529.“ Ausg. v. Bertheau 1885.

c) „Der Keyserliken Stadt Lübeck Christlike Ordeninge etc. Dorch Joh. Bugenhagen Pom. 1531.“ Herausgeg. v. Lübecker Geistl. Minist. 1877.

d) „Christlyke Kercken Ordeninge De yn den Fürstendomen Schleßwig, Holsten etc. schal geholden werdenn. 1542.“

e) „Christlike Kerckenordeninge der löffliken Stadt Hildenssem. Mit einer Vörrede Antonii Corvini. 1544.“

f) „Christlike Kercken-Ordeninge im Lande Brunswig, Wulffenbüttels Deles. 1543.“

g) „Christlike Ordeninge der Stadt Gottingen. Myth eyner vörrede D. Martini Luther. 1531.“

h) Meckelnburger K.O. 1552. Lüneburger K.O. 1564 u. a. in „Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts“, herausgeg. v. Sehling, Leipzig, Reisland 1904 ff.

i) „Then Swenska Kyrkenordeningen. 1571.“

2. Biographien Bugenhagens.

a) Jaencke, Lebensgeschichte Dr. Joh. Bugenhagens. 1734.

b) Zietz, Johannes Bugenhagen. 1829.

c) Vogt, Dr. Johann Bugenhagen Pomeranus. 1867.

d) Hering, Johannes Bugenhagen, Schr. des Ver. f. Ref.-Gesch. 1888.

3. Andere Werke.

a) Die Schleswig-Holsteinische K.O. v. 1542 v. Ernst Michelsen, Schr. d. Ver. f. schlesw.-holst. Ki.-Gesch. 1909.

b) Bugenhagen, „Van mennigerlei Christliken saken, tröstlike lere“ . . . Lübeck 1531.

c) Derselbe, „Van dem Christenloven vnde rechten guden wercken“, Sendschreiben an die Stadt Hamburg. 1526.

d) Rietschel, Lehrbuch der Liturgik. I. II. Berlin, 1900 ff.

e) Derselbe, Luther und die Ordination. Wittenberg 1889.

f) Hartfelder, Philipp Melanchthon als praeceptor Germaniae in „Monum. Germ. Paedag.“ Berlin 1889.
g) Derselbe, Melanchthoniana Paedagogica. Leipzig 1892.
h) Vogt, Dr. Joh. Bugenhagens Briefwechsel, in „Baltische Studien“. Stettin 1888.
i) Luthers Werke. Jenenser Ausg. v. 1560. 9 Bde.
Weimarer Ausg. v. 1891 ff.
k) Lietzmann, Die Wittenberger und Leisniger Kastenordnung. Bonn 1907.
l) Rost, Die pädagogische Bedeutung Bugenhagens. Leipzig-Reudnitz 1890.
m) Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. 2. Jahrg. Braunschweig 1897.
n) Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers Deutscher Messe v. D. J. Smend.
o) Achelis, Praktische Theologie. Freiburg i. B. 1890 ff.

„Die Geister erwachen, die Studien blühen. Jahrhundert, es ist eine Lust zu leben!“ so hat Ulrich von Hutten einst das klassische Zeitalter des Humanismus gepriesen. Ja, die Geister erwachten, die Studien blühten. Es war eine Lust zu leben. Aber es erwachten, wie wir wissen, auch viele eitle Schwarmgeister, die dem neuen Leben der Reformation zu schaden drohten. Der Strom religiöser Begeisterung trieb mit schäumenden Wogen durch das deutsche Volk; er drohte vielfach über die Ufer zu treten. Wo Altes und Neues miteinander in Kampf kamen, dauerte es oft lange, ehe die Meinungen sich klärten. Allerhand Ketzereien, Parteitreibereien, die zum Teil viel politische Dinge mit religiösen mengten — man denke nur an die Bauernkriege — waren darauf aus, die feste Gestaltung eines neuen kirchlichen Wesens zu hindern. Namentlich in den größeren Städten machte sich das geltend. Mehr und mehr sah man ein, daß das bloße Abstellen der bisherigen Mißbräuche in Leben und Lehre der Kirche weder dem Heile der Gesamtheit noch dem der einzelnen frommte. Es galt klar und sicher das Neue auszudrücken, was man im kirchlichen Leben wollte. Das Bedürfnis ging auf feste Ordnungen dieses Lebens, an die alle sich binden konnten und sollten und die einen sicheren Halt gegen etwa wiederkehrende Unruhen gewährten. So ist die Reformationszeit auch die klassische Zeit der Kirchenordnungen geworden. Und derjenige, der wohl am kraftvollsten jene wilden Wogen eingedämmt, feste Ordnungen eingerichtet hat, ist Johannes Bugenhagen gewesen.

Im Jahre 1528 hat er als erste die Braunschweigische Kirchenordnung verfaßt. Vom 20. Mai[1]) bis Ende September weilte er dort, um dann nach Hamburg zur Lösung derselben Aufgabe weiterzuziehen. Dort blieb er bis zum 9. Juni 1529 und berührte auf der Rückreise Braunschweig, von wo er am 20. Juni abreiste[2]). Vom 26. Oktober 1530 bis 14. Mai 1531 hat er das Werk der Schöpfung einer Kirchenordnung auch in Lübeck verrichtet. Neben diesen großen von Bugenhagen verfaßten Kirchenordnungen, der Braunschweiger, Hamburger, Lübecker, sind auch kleinere zu nennen, an denen er wenigstens mitgewirkt hat.

Zuvörderst die Göttinger Kirchenordnung von 1530. Sie ist niederdeutsch geschrieben, von kurzem Umfange: nur 28 Oktavseiten enthaltend. Auf der letzten Seite findet sich die Bemerkung, daß sie „am Palmen-Dage Anno MDXXX“ augenommen ist. In einem Briefe Bugenhagens[3]) an Cordatus in Zwickau vom 26. Februar 1530 heißt es von ihr: Hae civitates susceperunt evangelium . . . Deinde Göttingen, consensu senatus et civium. Quo primum Brunsvicenses mei miserunt optimum virum ad praedicandum (Heinrich Winckel), deinde Landgravius Adamum Fuldensem ut illis ordinationem ecclesiasticam conscribat.“ — Aus S. 26/27 geht hervor, daß ihre Quelle die Braunschweigische K. O. von 1528 ist. Deutlich ist dort ausgesprochen „Vnde se kumpt mit der Brunswigischen ordenynge ouereyn / Daruth wy ock vele puncte genohmen hebben / Denne wowoll wy / von Godes gnaden / woll hedden / vth der Gootlyken schrifft / eyne beßundere vnde gröthere ordenynge könen maken / Hebben wy doch vor guth angesehen / dat wy was in den meisten stücken / nah der Ordenynge der löuelyken Stadt Brunswigk / lenckeden vnde hilden / Vth orßaken / dat wy de Ordenynge / dorch den truwen Godes deyner / D. Johann Pomer gestelt / in neynerleye wech tho straffen noch tho betthern wetten . . . Thom andern / Dat wy ahne dat von older tydt her / vns nha der houetstadt in Sasßen / Brunswigk / gerne holden vnde gheberen.“ Es wird

[1]) Hänselmann, Einl. zu B, S. 21—59.
[2]) Vogt, Briefwechsel Bugenhagens, S. 588.
[3]) Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, Nr. 36.

dann der Leser bei der Kürze der Göttinger O. ausdrücklich in allen Fällen, wo er gründlicher unterrichtet sein will, auf die Braunschweiger K.O. verwiesen. Als Verfasser der Ordnung wird man mit Tschackert[1]) Winckel und Justus Winther anzunehmen haben.

Die Göttinger K.O. ist mit einer niederdeutsch geschriebenen Vorrede Luthers versehen. Eigentümlich ist es nun, daß sich unter Luthers Schriften v. J. 1528 dieselbe Vorrede als „Schrift D. M. Luthers an die Pfarrherrn vnd Prediger der Stadt Göttingen / das sie zu jrer Kirchenordnung Gottes gedeien demütiglich suchen vnd bitten“[2]) bereits, und zwar hochdeutsch gedruckt findet. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß Luther des Niederdeutschen derartig mächtig gewesen ist, um jene Vorrede niederdeutsch abzufassen, so ist doch wohl anzunehmen, daß er sie ursprünglich hochdeutsch geschrieben hat. Das Hochdeutsche lag ihm im ganzen doch besser. Bugenhagen schreibt, soweit ich sehe, an die Wittenberger nie niederdeutsch, sondern entweder lateinisch oder hochdeutsch. Vielleicht hat Bugenhagen die Vorrede später ins Niederdeutsche übertragen. Die Schrift Luthers ist datiert Mense Junio MDXXVIII. Es ist schon von Tschackert[3]) hervorgehoben worden, daß diese Datierung unrichtig ist. Nach D. Albrecht[4]) ist der betr. Brief in der alten Jenaer Abschrift ursprünglich undatiert gewesen und so gut wie sicher auf den 1. März 1531 zu datieren.

Zu bemerken ist dann die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 „Christlyke Kercken Ordeninge de yn den Furstendomen Schleßwig, Holsten etc. schal geholden werdenn“. Über ihre Entstehung und Entwicklungsphasen (Entwurf, lateinische Ordinanz, dänische K.O.) hat neuerdings sehr ausführlich und gründlich Michelsen geschrieben, der auch ihre Herausgabe plant. Zum Teil von ihr abhängig sind dann die gleichfalls noch herauszu-

[1]) Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. 1897. S. 17 ff.

[2]) Luthers Werke, Jenenser Ausgabe v. 1560. IV S. 376.

[3]) A. a. O. S. 20.

[4]) Theol. Stud. u. Kritiken 1907 S. 589.

ziehenden Ordnungen aus den Jahren 1543 bzw. 1544: die Braunschweig-Wolfenbütteler und die Hildesheimer.

Es soll im folgenden untersucht werden, in welchem Verhältnis die genannten Kirchenordnungen, namentlich die drei größeren, zueinander stehen.

Vorweg mag bemerkt werden, was Bugenhagen in seiner Vorrede zur Braunschweiger Ordnung (= B) ausführt. Was er fordert, ist nichts Neues, wie vielfach behauptet wird, vielmehr nur im eigentlichen Sinne Reformation, Wiederherstellung des Ursprünglichen. Wieder aufzurichten sind die Schulen, die verfallen „und nicht im rechten Brauch sind". Wiederhergestellt werden soll rechter Gottesdienst. Wieder zum ursprünglichen Gebrauch zurückzuführen ist die christliche Liebestätigkeit, die Pflege der Armen und die Haltung der kirchlichen Anstalten. So ist auch die Kirchenordnung im reformatorischen, echt evangelischen Sinne aufzufassen: es liegt Bugenhagen fern, einen gesetzlichen Druck ausüben zu wollen. Namentlich in ihrem Hauptteil, der von Wiederherstellung des kirchlichen Gottesdienstes handelt. Die Zeremonien, die da verordnet werden, sind frei: sie sollen gehalten werden „um Eintracht willen mit freier Conscientz". Und es würde kein Christ sich wehren, wenn all diese Zeremonien-Ordnung durch ein „gemein Concilium" für alle deutschen Lande festgesetzt würden und dadurch eine wahre Einigkeit festgestellt würde. Es wäre besser, wenn das schon längst geschehen: dann wären Kirchenordnungen überflüssig. Bugenhagen selber also sieht nur ein Provisorium in ihnen. Er wäre der letzte gewesen, der eine Entwicklungsmöglichkeit in der Ordnung der „freien Ceremenien" geleugnet hätte. Tatsächlich läßt sich in einigen Punkten auch eine Entwicklung schon im Vergleich der ersten Ordnungen feststellen.

Auszugehen ist bei unserer Untersuchung von der Braunschweiger Ordnung als dem Prototyp. Sie ist von allen die umfangreichste und diejenige, die als die zuerst von Bugenhagen verfaßte naturgemäß den anderen sehr bald nach ihr entstandenen ihren Charakter aufgeprägt hat. Vorbildlich ist B zunächst durch den Anlaß, aus dem sie ent-

stand. Es ist, wie Hänselmann in seiner Vorrede ausführt, schon seit 1527 in Braunschweig von zwei Geistlichen begonnen worden, die alten Kirchengebräuche in der Weise abzutun, daß sie — gut lutherisch — anfingen, auf deutsch zu taufen und das Sakrament des Altars unter beiderlei Gestalt zu reichen. Es sind dann im folgenden Jahre schon zu Lichtmeß sieben Prediger übereingekommen, die Kerzenweihe als einen Brauch unevangelischen Aberglaubens zu unterlassen: aber schon die Ausführung des Beschlusses ergab Uneinigkeit der Prediger. Überstürzung in der Abschaffung der katholischen Zeremonien drohte durch reformiert gesinnte Geistliche, und es blieb nicht verborgen, daß man, wie Hänselmann schreibt, Gefahr lief, statt einer neuen Kirche ein Wirrsal zerfahrener, einander befeindender, gegenüber der alten Kirche zur Ohnmacht verdammter, über kurz oder lang dem Untergange geweihter Sekten hervorzubringen. Man berief zur Beschwörung des Sturmes den Prior von St. Johannis vor Halberstadt, Lic. Heinrich Winkel nach Braunschweig. Eine Zeitlang schien es, als ob es ihm gelingen würde, Ordnung zu schaffen, aber bald zeigte er sich den Intrigen seiner Gegner nicht gewachsen, insbesondere weil der arglose Mann den Einflüsterungen der Papisten zu sehr Gehör schenkte. So kam man zur Berufuug von Bugenhagen. Er hatte seit 1523 in Wittenberg bereits Ähnliches geleistet, wie ihm in Braunschweig bevorstand. Er hatte dort, so schreibt Hänselmann (Vorrede S. 20), „das kirchliche Leben dieser Stadt aus tiefer Zerrüttung und arger Verfahrenheit, den Folgen der Karlstadtschen Schwarmgeisterei, mit staunenswerther Einsicht, Geschicklichkeit und Kraft in die Höhe gerissen und neu geordnet, die verkümmernde Seelsorge neubelebt, die zerstörte Schule hergestellt". Seiner Kraftnatur ist gelungen, was Heinrich Winkel nicht erreicht hatte: die Aufrichtung lutherischen Kirchenwesens in der Stadt Braunschweig.

Sobald er hier sein Werk notdürftig vollendet, eilte er nach Hamburg. Er hatte zu dieser Stadt schon nahe Beziehungen. Schon viel früher als in Braunschweig war man hier auf ihn aufmerksam geworden; vor dem 1. September 1524 (vgl. Bertheau, Einl. S. IV) ist Bugenhagen in Hamburg

zum Prediger an St. Nicolai gewählt und erhielt ein halbes Jahr Urlaub, um in Hamburg zu predigen. Bald darauf freilich wurde die Berufung zurückgenommen. Um aber die Hamburger vorläufig zu entschädigen, hat er 1526 eine Schrift verfaßt „Van dem Christen louen vnderechten guden wercken/ wedder den falschen louen vnde erdichtede gude wercke. Dar tho/ wo me schal anrichten myt guden Predikeren/ dat sulck loue vnd wercke geprediket werden. An de ehrentrike stadt Hamborch. Dorch Johañm Bu. Pomeren. Wittenberch 1526". (Hochdeutsche Übersetzung schon 1526, Wittenberg.) Wie in dieser Schrift die Grundgedanken bereits hervortreten, von denen nachher Bugenhagen in der Ausarbeitung seiner Kirchenordnungen sich hat leiten lassen, geht aus einer Inhaltsangabe hervor, die Vogt (Leben B. S. 99) von dieser Schrift gibt. „Seine Unterrichtung vom Glauben stellt Bug. auf die Worte Christi Matth. 11, 25—30: ‚Ich danke dir, Vater .... meine Last ist leicht', die, wie klar zutage liege, den Schatz unserer Seligkeiten in sich halten .... Damit die Leute durch Erkenntnis ihrer Sünde und der Gnade Gottes zur Seligkeit gelangen, muß das Wort Gottes freundlich vorgetragen und Irrtum gestraft werden. Dazu bedarf es guter Prediger. Daher spricht er im zweiten Teil seines Schreibens von den Predigern, was zu einem geschickten Prediger gehöre; wie man solchen bekommen solle. Er handelt von der Berufung und Wahl der Prediger, von dem Rechte der ‚Gottes Wort begehrenden Gemeinde', da ohne ihren Willen kein Prediger soll eingesetzt werden, die jedoch darum in herkömmliche Rechte der Obrigkeit usw. nicht eingreifen darf, und vom christlichen Verhalten bei Konflikten; von der Versorgung der Prediger; von der Einrichtung guter Schulen, von Errichtung eines Gemeindekastens und Anstellung der Armendiakonen." Es ist Bugenhagen dann erst 1528/29 gelungen, diese Gedanken in Hamburg in Taten umzusetzen. Freilich, leicht ist es ihm nicht geworden. Der Widerstand der katholischen Partei scheint hier noch stärker als in Braunschweig gewesen zu sein. Und in einem Falle zeigt die Hamburger K.O., daß über einen streitigen Punkt keine Einigung erfolgt ist. Vgl.

S. 160 von H: „Des klosters haluen tho Heruestehude ys ock bespracken vnd beualen . . . .", wozu Bertheau (Einl. S. XXIV) bemerkt: „Betreffs des Klosters zu Harvestehude kam es wegen des beharrlichen Widerstandes der dortigen Nonnen überhaupt zu keinem Beschlusse; der dasselbe betreffende Satz ist nur angefangen, aber nicht ausgeführt."

Nachdem Bugenhagen im Sommer 1529 seine Arbeit in Wittenberg wieder aufgenommen und über ein Jahr dort gewirkt hatte, trat abermals die Aufgabe der Einrichtung einer neuen Kirchenordnung an ihn heran. In Lübeck, wohin er jetzt durch Abgesandte dieser Stadt gerufen wurde, waren die Verhältnisse, unter denen die Reformation sich entwickelte, im allgemeinen denen in Hamburg ähnlich, aber der Widerstand der Papisten unter Führung des energischen Bürgermeisters Brömse stärker als dort, zumal viel politische Einflüsse mit unterliefen. Doch setzte die Bürgerschaft gegen den Rat schließlich die Berufung Bugenhagens durch, der Pfingsten 1531 seine Bemühungen der Einführung der neuen K.O. mit Erfolg gekrönt sehen konnte. —

Die Quellen, die von Bugenhagen außer den von ihm verfaßten oben erwähnten Schriften bei Abfassung seiner Ordnungen noch benutzt hat, nennt er meist selber. Vielfach sind es Luthers Schriften. Vorab sein „Vnterricht der Visitatorn an die Pfarrherrn / im Kurfürstentum zu Sachssen 1528"[1]) mit seinem Anhange „Von Schulen". Letzterer kommt vor allem für den ersten von den Schulen handelnden Hauptteil der großen Ordnungen in Betracht, während die Schrift selbst im zweiten Hauptteil oft benutzt ist. Ferner ist, was den zweiten Hauptteil anlangt, zu nennen Luthers „Formula missae et communionis" von 1523 und „Deutsche Messe" von 1526. Gedanken, wie sie Luther in seiner „Ordnung eines gemeinen Kastens" (für die Stadt Leisnig) von 1523 ausgesprochen hat, dürften endlich für den dritten Teil der Bugenhagenschen Ordnungen in Betracht kommen. — Le style c'est l'homme, sagt das französische Sprichwort. Bugenhagens Schreibweise ist erheblich milder, weniger

[1]) Erwähnt z. B. in B „Vam Superintendenten" usw

herb als die Luthersche, mit der sie sonst Ähnlichkeit hat, wie die beiden Reformatoren selber, die voreinander so große Hochachtung zeigen, sich vielfach ähnlich waren. Bugenhagens Schreibweise ist breit, gemütlich, aber doch kraftvoll und kernig. Nirgend ist sie trocken, etwa im juristischen Paragraphenton gehalten, vielmehr echt volkstümlich und stets auf das wirkliche Leben eingehend; oft nicht ohne Humor, besonders in B. Man lese z. B. B S. 98_{13-23} die Schilderung zänkischer Armenhäuslerinnen. Stellenweis verliert sich der Reformator recht weit, besonders in der Polemik, mit der Ausführung seiner Gedanken. Namentlich tritt das in B hervor, zu welcher Ordnung er allerdings selber bemerkt, sie sei lang geworden, weil er „alwege orsake geve der stucken, de vorordnet werden". Er mußte hier eben erst feste Fundamente in jeder Beziehung legen.

Beim Vergleich der drei großen Kirchenordnungen miteinander gewahren wir, wie es bei so dicht hinter einander liegenden Arbeiten wesentlich gleichen Inhalts kaum anders sein kann, eine unverkennbare Ähnlichkeit. Zunächst in ihrer Einteilung. Allen Ordnungen ist voraufgeschickt ein mehr oder weniger langes Vorwort, teils eine eigentliche Vorrede, teils eine Inhalts- und Zweckangabe. Hierauf folgt die große Einteilung in drei Teile, wie Bugenhagen (B S. 7) sie selber beschreibt „Vor alle sind drê dink alse nôdich angesên. Dat erste: gude schôlen uptorichten vor de kindere. dat ander predikere, de Gades wôrt vyn dem volke vordragen, antonêmen, ok latinische lectien unde ûtleggînge der hilgen scrift vor de gelêrden to vorschaffen. dat drudde: gemeyne casten antorichten mit kerkenguderen unde anderen gaven, darût sulke unde andere kerkendênste erholden werden unde der armen nôttroft werde geholpen."

Wenn wir den ersten Hauptteil „von den Schulen" in den drei Kirchenordnungen überblicken, so finden wir innerhalb derselben eine ganze Anzahl von Kapitelbenennungen in Übereinstimmung. In allen drei Ordnungen stimmen folgende Überschriften sowie größtenteils auch die Texte der Kapitel überein:

Van den Scholen: B 41—45 = H 28—37 = L 26—39.

Van dem ordêle des schôlemeysters ôver de jungen: B 58_{14}—60_4 = H 38_1—39_{12} = L 42_1—43_{10}.

Dat de schôlen bestendich môgen syn: B 60_5—60_{12} = H 39_{13}—39_{20} = L 43_{11}—44_2.

Van den junkfrawenschôlen: B 61_9—63_7 = H 43_{25}—45_3 = L 47_{32}—49_{10}. Daneben bringt B 49—57 einige Kapitel, die in H und L im Abschnitt „Van den Scholen“ mit enthalten sind, nämlich: Latinische jungenschôlen 46—49, Van der besoldinge der latinischen schôlen 49—53 (L ähnlich: „Van dem Solde der Scholepersonen“ 39—40 und „Dath Scholeprecium“ 40—41) Van der wôninge der schôlepersonen 53, 54, Van dem arbeyde in den schôlen 54—57, Van den cantoren in den schôlen 57, 58.

Von der Einrichtung der geplanten Schulen ist folgendes zu erwähnen. In Braunschweig sollen zwei lateinische Knabenschulen gegründet werden: eine bei St. Martini, eine bei St. Katharinen. Bei der ersteren soll ein gelehrter magister artium gehalten werden, daneben ein gelehrter Helfer, ein Kantor und noch „eyn geselle vor de ringesten jungen“. Die Schule zu St. Katharinen soll sich mit einem gelehrten Rektor, einem Kantor und einem Gesellen begnügen. Alle Schulen „scholen gedêlet werden in drê classes edder in drê parte“. Zur Aushilfe sollen die „Gesellen“ auch in den andern Kirchen der Stadt dienen. — Späterhin sind diese „latinischen Jungenschôlen“ zu dem heute noch in Braunschweig bestehenden Gymnasium Martino-Catharineum vereinigt.

In Hamburg soll[1]) nur eine lateinische Schule im St. Johannes-Kloster — das jetzige Johanneum — angelegt werden, teils um dieselbe desto stattlicher ausrüsten zu können, teils um Eintracht unter den Bürgerkindern zu befördern, wie ausdrücklich betont wird. Vermutlich hat Bugenhagen schon in Hamburg erfahren, daß in dieser Beziehung in Braunschweig nicht alles stand, wie es sollte. Der Unterricht soll in fünf Klassen (gegen drei in Braun-

[1]) Vogt, Leben B. S. 314ff.

schweig) von sieben Lehrern erteilt werden. Die drei obersten Lehrer werden vom Rat, den Diakonen und dem Superintendenten und Adjutor, die vier anderen vom Rektor nachdem Superintendent und Adjutor über ihre Befähigung entschieden, angenommen. Ganz ähnlich ist die Einrichtung der lateinischen Schule in Lübeck geplant: auch hier nur eine Schule bei dem Kloster zu St. Catharinen aus ähnlichen Gründen wie in Hamburg. Desgleichen wird für Lübeck die Einrichtung von fünf Klassen („Vyff distincta loca" S. 26) vorgesehen. Auch die Besetzung der Schulstellen wird ähnlich gehandhabt wie in Hamburg. Bezeichnenderweise findet sich in B darüber noch nichts Genaueres, so daß mir auch hierin H und L einen Fortschritt gegenüber B aufzuweisen scheinen.

Übereinstimmend betont Bugenhagen in den drei großen Ordnungen den christlichen Charakter der zu errichtenden Schulen. Er begründet ihn in B (vgl. S. 41 „Van den Schölen") dogmatisch, indem er ausführt, daß wir erst durch Taufen und Lehren zu Christen werden, weshalb er — abweichend von allen andern KO. KO. — in B die Artikel „Van der Dôpe" (9—25) und „Dat me dûdesch dôpe" (25—31) sowie „Van den hêueammen" (31—41) den drei großen Teilen der Kirchenordnung voranstellt. (Ebenso später in B.-W. und Hi.) Sind die Kinder auf Christum getauft, so ist es unsere Schuldigkeit, daß wir sie durch die Lehre zu Christo führen und bei ihm erhalten. Ferner aber ist der praktische Gesichtspunkt nicht zu unterschätzen, daß „me bedarf to hebbende Syndicos, Physicos, Secretarios, Scriuers" (L 3) oder, wie es in B 45 heißt, „mit der tyt môgen werden gude schôlemeystere, gude predigere, gude rechtvorstendige, gude arsten (Ärzte), gude gadesfrûchtende, tûchtigen, êrlike, redelike, gehorsame, frundlike, gelêrde, frêdesame, nicht wilde sunder frôlike borgere" ... Abzuschaffen sind alle „ßunderge (besondere) Scholen" (Privatschulen) und alle Winkelschulen B 60_{10}, L 21; vgl. Hi und B.-W.

Stimmen so die hauptsächlichsten Kirchenordnungen in dem Grunde überein, auf den sie die Schule überhaupt wollen gestellt wissen, sowie in der Forderung der Ab-

schaffung aller „Winkelschulen", so lassen sich auf der anderen Seite Fortschritte namentlich gegen B in den späteren Ordnungen nicht verkennen. Zunächst etwa schon darin, daß für Braunschweig nur drei, für Hamburg, Lübeck, Hildesheim, auch Schleswig fünf Klassen, in B.-W. und S.-W. vier Klassen gefordert werden. Aber es gilt den ersten Hauptteil noch genauer zu betrachten.

Die eben erwähnten geplanten Schulen sind, wie sie in allen Ordnungen auch ausdrücklich bezeichnet werden, Lateinschulen. Bei der Rolle, die damals das Latein als Sprache der Gelehrten, als internationales Verkehrsmittel der wissenschaftlich Gebildeten, der Diplomaten usw. spielte, ist ihre Wertschätzung zu verstehen. Man kann Rost[1]) nur beistimmen, wenn er schreibt: „Bei der Lektüre der Schulordnungen des 16. Jahrhunderts gewinnt die Überzeugung Raum, daß die damalige Lateinschule überhaupt mit dem Anspruche auftrat, die allgemein entsprechende Bildungsanstalt zu sein. Wie wäre es sonst zu erklären, daß viele und unter ihnen gerade die bedeutendsten Schulordnungen nicht nur in allen Städten, sondern auch in Flecken und ‚namhaften' Dörfern Lateinschulen errichtet wissen wollten?" Ja man kann sagen: es findet geradezu eine Überschätzung des Wertes der Lateinschule statt. Bugenhagen selber muß zugeben, daß nur „de weynigsten" sich dazu eignen werden, geschickt „zu sein, andere zu lehren und mächtig ihre Kunst zu gebrauchen, daß sie andern Leuten dienen in geistlichem und weltlichem Regiment". Deshalb soll nach dem „Ordelc[2]) des Scholemeysters över de jungen" zweimal eine Auswahl unter den Knaben der Lateinschule stattfinden: eine, wenn sie zwölf, eine andere, wenn sie sechzehn Jahr alt sind. Freilich ist auch hier ein Unterschied: mit zwölf Jahren sollen die entfernt werden, die „ganz nicht lêren konden", mit sechzehn Jahren diejenigen, die „wowol se vor sick gelêret sind unde genôch geschicket, nicht so geârdet, dat se in der gemeyne andere vortan kônden lêren". Beide sind als Ballast zu verwerfen: freilich werden sie recht lange als solcher „durchgeschleppt", und

[1]) Rost, Die pädagogische Bedeutung Bugenhagens, S. 21.

[2]) Vgl. die Kirchenordnungen im betr. Kap.

zweifellos wäre es richtiger gewesen, solche Elemente von vornherein der Lateinschule fernzuhalten.

Wir werden indessen sehen, wie Bugenhagen doch auch bestrebt gewesen ist, eine rein deutsche Volksschule wenigstens anzubahnen.

Der Lehrplan der Lateinschulen ist, wie alle großen Kirchenordnungen angeben, der von Melanchthon verfaßten Schulordnung, die einen Anhang an Luthers „Vnterricht der Visitatorn usw." bildet, entnommen (s. oben S. 7). Wie wichtig das Buch erachtet wird, geht daraus hervor, daß es z. B. in B.-W. unter die für die Pfarrbibliothek nötigen Bücher eingereiht wird.

Diese Schulordnung ist in B enthalten in dem Kap. „Van dem arbeyde in den schölen" (54 ff.), in H und L im Kap. „Van den Scholen" ($H 28_{19} - 35_{24} = L 26_{17} - 33_{28}$)[1]). Es hält sich Bugenhagen an die von Melanchthon vorgeschlagene Einteilung in drei Haufen („Hupen" in B.-W. und Hi.) oder, wie sie in B heißen, „Klasses edder Parte". H und L haben statt dessen den Ausdruck „Loca". Wie oben erwähnt, fordert Bugenhagen hier, wie auch die Hildesheimer und Schleswig-Holsteiner Ordnung (diese für Schleswig) fünf Klassen. Alle drei großen Ordnungen wie auch S.-W. und Hi. sehen dieselben Ziele vor.

Sie sind die von Melanchthon in dem erwähnten Anhange festgesetzten, nur daß Bugenhagen für die obersten Klassen das Lesen und die ersten Anfangsgründe des Griechischen sowie die Kenntnis der hebräischen Buchstaben in Aussicht nimmt. In B spricht er vom Lesen des Griechischen sowie vom Paternoster und einem Kapitel aus dem N. T. „edder wat anders, dat kort unde licht is", stellt auch in Aussicht, daß die Schüler „mit der tŷt na der grammatike etlike dictiones lëren declinëren". In H und L erwähnt er nur „rudimenta graecarum literarum", in allen drei Ordnungen Kenntnis der hebräischen Buchstaben. Mit deutlichem Anklang aber an Melanchthon's Warnung im „Vnterricht" fügt er hinzu: „Doch de sulvigen nicht to vële, dat nicht de magistri öre kunst bewysen ane frucht der

[1]) Vgl. Hartfelder, Phil. Melanchthon als Praeceptor Germaniae. S. 419 ff.

jungen. Wente grêkisch lêren, êr se wol geôvet sint imme latinischen, is by uns ganz verlarene Kost vnde moye." Etwas weiter — dem Wortlaut nach — gehen B.-W. und Hi., die von rudimenta literarum graecarum vnd Hebraicarum reden. Dieser Wortlaut läßt wenigstens die Deutung zu, daß das Hebräische mit dem Griechischen auf eine Linie gestellt wird, demnach nicht nur Kenntnis der hebräischen Buchstaben, sondern auch die Anfangsgründe der Sprache gemeint sind.

Eine bedeutsame Erweiterung gegen B weisen dagegen H und L auf in der Auseinandersetzung darüber, wie die Ziele der Lateinschule zu erreichen sind. Ein Vergleich des Kap. „Van dem arbeyde in den Schôlen" (B 54—57) mit dem Abschnitte „Van den Scholen" (H 28 ff. = L 26 ff.) tut das dar. Während in B nur im allgemeinen auf Mel. Buch verwiesen wird, enthalten H und L eine genaue Anweisung über die Stufenfolge der Leistungen, die in den einzelnen „Loca" zu erstreben sind, sowie der Lehrbücher, die gebraucht werden sollen. Die alte lateinische Elementargrammatik, der Donat, und die Sammlung von Sinnsprüchen, die unter dem Namen „Cato" bekannt war, sind für die unterste Stufe zum Lateinlernen bestimmt. Das Handbuch (Enchiridion) dagegen, welches Mel. zum ersten Unterricht für die „Fibelisten" gebraucht wissen will, wird hier nicht genannt. Die folgende Klasse soll in der Grammatik geübt werden; ferner sollen die Schüler hier Äsops Fabeln und die „Pädologia Mosellani" lesen: letztere eine Sammlung lateinischer Gespräche von Peter Schade aus Bruttig an der Mosel (daher Petrus Mosellanus genannt) verfaßt. Auch aus den colloquia Erasmi sollen „ethlyke nuttelyke stucken" gelesen werden. „Declinêren" und „construêren" soll stets fleißig angewandt und wiederholt werden. Terenz und Plautus kommen im dritten Locus dazu; auch Lateinreden fängt hier an. Im vierten Locus soll Virgil, Ovid, „Officia" Ciceronis oder „familiares epistolä Cic." gelesen werden; es soll die Grammatik fleißig wiederholt und das Verfassen lat. Gedichte geübt werden. In der fünften Klasse endlich soll fortgeschritten werden zur Dialectica und Rhetorica und den rudimenta mathematum sowie

zu den oben erwähnten rudimenta graecarum literarum und zur Einübung der hebräischen Buchstaben. Auf Latein reden wird auch hier großer Wert gelegt; auch wird das Spielen latein. Komödien oder der colloquia Erasmi empfohlen.

Zweimal des Tages, morgens um 9 oder im Winter nach 9 Uhr (B.-W. und Hi 8—9 Uhr) und nachmittags um 4 bzw. $^1/_2$4 Uhr sollen die Kinder von jedem Lehrer in die Kirche zum Singen geführt werden. Ausführliche Anweisungen über die zu singenden Psalmen, Antiphonen, über herzusagende Lektionen u. dgl., auch über die Art des Singens an Alltagen wie an Feiertagen enthalten alle Ordnungen im zweiten Teile. In den drei großen Ordnungen führt der betr. Abschnitt den Titel „Vam singende unde lésende der schôlekindere in der kerken". Er enthält vor der eigentlichen Anweisung eine kurze Motivierung derselben. Es ist eine gute Sitte, meint Bugenhagen, und die schon „vélen de geléret sind, tor lére unde tor memorie geholpen heft, dat se in de jôget mosten singen psalme vnde erlike antiphen vnde responsoria" usw. Aber freilich nützlich wird Vesper- und Messesang nur dann den Kindern werden, wenn es zunächst mäßig und schicklich gehalten wird, nicht wie bisher von „den drunkenen chôrschôleren" ausgeführt wird. Zweitens wenn es „deme anderen studio unschédelick unde unvorhinderlick" geschieht und ferner, wenn alles aus der Heil. Schrift entnommen und die Kinder das Latein, welches sie singen und lesen, auch verstehen lernen. Ganz kurz ist diese Motivierung in S.-W, Hi, B.-W. in der Überschrift, welche denselben Anweisungen, wie sie eben genannt, vorgesetzt ist, ausgedrückt: „Van den Ceremonien/Wo de Scholekindere in den Kercken singen vnd lesen scholen/dat men se dardorch gewénne/vnde holde tho der hilgen Schrifft." Es bemerkt zu dieser Anordnung Rost (a.a.O. S. 41): „Das kann man sich nicht verhehlen, daß die täglich zweimal, meist in der leeren Kirche sich wiederholende und fast immer gleichbleibende Übung doch zu einförmig war. Man lief Gefahr, die heilige Scheu, die jedes Kind beim Betreten des Gotteshauses empfindet, in Gleichgültigkeit zu verkehren." — Aber auf der anderen Seite darf man nicht verhehlen, zunächst daß es Sitte war, Chorschüler in die

Kirche zu führen und daß Bugenhagen ausdrücklich bemerkt, es solle die Brücke (zwischen Vergangenheit und Gegenwart) nicht abgebrochen werden: er legt auch in diesem Fall ehrerbietige Achtung vor der Tradition an den Tag. Und sodann ist wirklich die „heilige Scheu" in jenen Zeiten vorhanden gewesen, ist sie nicht überhaupt mehr protestantisch als katholisch? Geht man nicht heute in evangelischen Kreisen wieder darauf aus, das Gotteshaus der Gemeinde mehr zu öffnen als bisher? Auch bei Schulandachten, die Rost als zweckdienlicher bezeichnet, wäre am Ende die Gefahr der Gleichgültigkeit nicht geringer gewesen.

Die eben erwähnten Schulen waren, wie oben ausgeführt, Lateinschulen. Daneben aber richtete Bugenhagen deutsche Schulen: „Jungen"- oder H „Schryffschulen" ein. Sie werden von der Gemeinde beaufsichtigt. Wahrscheinlich sind diese Schulen stärker besucht gewesen als die Lateinschulen. Weil die Jungen diese deutschen Schulen nicht so lange besuchen als die Lateinschüler, so, meint Bugenhagen, soll den Lehrern Sold und Lohn desto reichlicher und mehr gegeben werden[1]) (B S. 60). Die Zahl dieser Schulen belief sich in Braunschweig auf zwei, in Hamburg auf eine größere mit drei Lehrern, in Lübeck auf fünf. Rost (S. 29) bezeichnet es als auffällig, daß Bugenhagen in keiner seiner Ordnungen die Unterweisung der Knaben in diesen Jungenschulen im Lesen, Schreiben und Rechnen erwähne. Dagegen ist aber zu sagen, daß die betr. Schulen in H und L direkt „schrifft Scholen" heißen. Übrigens aber führt, darin hat Rost recht, die richtige Auslegung des betr. Abschnitts darauf, daß zweifellos die genannten Dinge Gegenstände des Unterrichts waren. Es heißt in B: „Den beyden dûdeschen Schôlemeysteren . . . schal me des

---

[1]) Vermutlich schwankte also die Höhe des Schulgeldes auch hier wie das „Scholeprecium" an den Lateinschulen. Dasselbe betrug in:

	Hamburg	Lübeck	
für ryke	3 Schilling	4 Schilling	
„ mediocres	2 „	3 „	
„ arme	1 „	2 „	oder weniger
„ extranei	4 „		

jahres ûth gemeynen Schat Kasten geschenke geven. Dar vohr scholen se schuldich syn, ören jungen to etliken tyden wat gûdes to leren ûth dem wôrthe Gades, de teyn Gebot, den Loven dat Vader unse, van den beyden, van Christo ingesetteden sacramenten mit korter dûdinge unde christlike senge usw.“ Das könnte so verstanden werden, als ob die Lehrer nur Religionsunterricht erteilten. Aber die Fortsetzung „Sus scholen de jungen, de se lêren, en den solt unde lôn vor ôren arbeit gêven“ macht deutlich, daß das Entgelt für Schreib- und jedenfalls auch Leseunterricht nach wie vor gezahlt werden soll, daß also das „Geschenk“ das Entgelt für Erteilung des neu hinzukommenden Religionsunterrichtes bilden soll. Hinzukommen dann noch die Accidentien von etwaigen Kasualien, für Singen bei Trauungen, Begräbnissen, für Orgelspiel [1]) usw.

Mit der Einrichtung einer deutschen Knabenschule ging es begreiflicherweise, namentlich in kleineren Städten oder gar auf den Dörfern, wo keine Anknüpfung an schon bestehende Schulen möglich war, unter Umständen langsam. Daher verordnet die Göttinger Ordnung S. 8/9 „Van der Latinischen Schole“, daß bis zur Errichtung einer deutschen Knabenschule die Knaben, deren Eltern es wünschen, in der Lateinschule besonders „ymme dûdesken schriuen vnde lesen gheleret werden“ [2]).

Mädchenschulen (Junckfrowenscholen) sollen in Braunschweig und Hamburg je vier, in Lübeck drei, in Städten und Flecken im Bereich von B.-W. je eine errichtet werden. In S.-W. und Hi. werden sie nicht erwähnt, vielleicht weil man es für genügend hielt, daß die Mädchen die gleich noch zu erwähnende Volksschule (vielleicht auch die „Schriftschule“) zusammen mit den Knaben besuchten. In B, H, L wird neben der religiösen Unterweisung nur das Lesen als Lehrgegenstand in den Mädchenschulen aufgeführt. Als eine Erweiterung ist es zu bezeichnen, daß in B.-W. das Schreiben hinzukommt und daß ferner nach dieser

[1]) Vgl. B.-W. „Van Hochtid“ (Rij) und Hi „Van Brudtlechte“ und ferner B.-W. und Hi „Doden begrauen“.

[2]) Auch in andern evangel. Schulordnungen sind deutsche Abteilungen in Lateinschulen ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. Rost S. 20).

Ordnung die Mädchen nicht nur in der Schule Psalmen lesen, sondern auch zur häuslichen Lektüre biblischer Geschichten und zum Wiedererzählen derselben am folgenden Tage angehalten werden (B.-W. X; vgl. Rost S. 28/29). Man merkt: die seit den großen Ordnungen inzwischen vollständig erschienene deutsche Bibelübersetzung fing an, ihren Siegeszug durch Deutschland zu halten. Ja, es wird sogar anheimgegeben, die Mädchen noch mehr lernen zu lassen. „Wol syne Jungfrouwen wil mehr laten leren / de late en ock / mit dem schriuende / leren geschreuen breue lesen ect.“

Volksschulen für Knaben und Mädchen zusammen endlich erwähnt nur S.-W. Vgl. Michelsen S. 134 „De dûdeschen Scholen der kinder vnde Megedecken, de nicht Latin leren“. Bugenhagen hat sie aber zweifellos projektiert. Und wenn auch ihre Einführung zunächst nur in den Städten gelang, so hat er doch auf dem Lande wenigstens einen Anfang dazu gemacht dadurch, daß er für die Jugend, Knaben und Mädchen, besondere Katechismusunterweisungen einrichtete. S.-W. ordnet an, daß solche Katechismusübung jeden Sonntag zu geschehen hat. In B.-W wird verlangt: „Vp den Dörpern schall neen Pastor edder Parhere einen Köster holden / de nicht kan helpen den Katechiſmum den kindern vnd dem jungen volck leren / . (Jij).“ —

Ein über die Lateinschule hinausgehendes Ziel faßt ferner Bugenhagen in Hamburg und Lübeck ins Auge durch die Absicht der Anlegung eines Lektoriums. Man hat die Lektorien „Universitäten im kleinen“ genannt, „von denen aus die studierende Jugend sich entweder an eine größere Universität oder sogleich in das Predigt- oder Lehramt gewendet habe“ [1]). Das letztere ist freilich vorgekommen. Aber es kann von einer Universität oder selbst von dem Ersatz oder dem Anfangsstudium einer solchen doch nicht die Rede sein.

„Lekturen“, noch von der alten Kirche für den niederen Klerus gegründet, fanden sich bereits [2]) in verschiedenen Städten vor, in Lübeck z. B. seit dem 13. Jahrhdt., in Ham-

[1]) So nach Jäger: Vogt S. 314; Hering S. 70 usw.

[2]) Rost S. 63.

burg seit 1408, in Braunschweig mindestens seit 1521. Hätte Bugenhagen wirklich die Absicht gehabt, auch nur die Vorstufe oder den Ansatz einer Universität zu stiften, so würde er doch vermutlich in Braunschweig den Versuch dazu gemacht haben. Indessen wird das Lektorium in B nicht einmal erwähnt. Nur ein Anklang daran findet sich in der Vorschrift, daß der Superintendent auch dort „latinische Lectien[1]) vor de gelêrden lêsen" soll (B 71 $_{8, 9}$). Sodann fehlt, wenn auch Rost a. a. O. berichtet, es sollten nach Bugenhagens Meinung auch philosophische Vorlesungen in den Lektorien gehalten werden, doch der Nachweis dafür wenigstens gerade für H und L. Ich finde auch nicht, wie er angibt, daß „artistische Vorlesungen" für das Hamburger Lektorium vorgesehen sind.

Vielmehr liegt die Sache für Hamburg so: Es sollen lateinische Vorlesungen für Gelehrte gehalten werden, und zwar je drei Vorlesungen wöchentlich von zwei „Juristen, die man auch sonst wohl brauchen kann, so der Rat und die Stadt ihrer bedarf", ferner je drei Vorlesungen von einem Medicus oder Physikus, dem allergelehrtesten und erfahrensten, den man kriegen kann; dieser soll den Armen, welche von dem Armenkasten versorgt werden, unentgeltliche Dienste leisten, dabei einen erfahrenen Chirurgen zur Hilfe haben, auch die Apotheke beaufsichtigen. Endlich sollen die Hauptvorlesungen von dem Superintendenten und seinem Adjutor über die Heil. Schrift, und zwar je viermal wöchentlich, gehalten werden. Außerdem sollen die Pastoren lateinische „Lectionen" einmal oder zweimal wöchentlich halten, ferner an einigen Festen lateinische „Orationen" oder „Exhortationen": allerdings sei das nicht jedermanns Ding. Jedenfalls ist bei den Orationen oder Exhortationen an besonders packende Vorträge zu denken.

Wie hieraus erhellt, lag nicht die Absicht vor, die Universitätsstudien entbehrlich zu machen. Es waren alle Dozenten vielmehr nebenamtlich beschäftigt und nur zum

[1]) Zu dem Ausdruck vergleiche man B S. 7 „latinische lectien unde ûtlegginge der hilgen scrift vor de gelêrden" (s. auch oben S. 22). Vermutlich waren es unsere Bibelstunden, nur eben in lateinischer Sprache.

Teil (die Juristen) von der Stadt aus besoldet. Die Vorträge waren kostenfrei. Doch fehlt auf der andern Seite auch schulmäßiger Betrieb nicht, worauf m. E. noch nicht hingewiesen ist. Es heißt: „Wolden ock de vth der scholen myth der tydt / wen se tohorers konden hebben / myth anderen spraken / alse grekescher vnd hebreischer im lectorio lesen / sunderich gelt van oren tohorers tho vordenende / ane schade dem scholarbeyde / so vorschaffe de Superattendente / dath sulck schicklick tho ga / dat dorch sulcke erwelede frywillige lectien de vorordente lectionen nicht wurden vorhindert.“ Es gab also auch bezahlte Vorlesungen oder besser Stunden. Denn es werden dieselben schwerlich in griechischer und hebräischer Sprache gehalten sein; vielmehr wird es sich um eigentliche „Lektionen“ aus dem Gebiete der griech. und hebr. Sprache gehandelt haben, die doch wohl mehr schulmäßig erteilt wurden. Ängstlich wird indessen gewehrt, daß dieser schulmäßige Betrieb nicht den eigentlichen Zweck des Lektoriums — eine „großartig organisierte Fortbildungsschule“ zu sein, wie Rost im ganzen ihn richtig bezeichnet, wenn auch das erbauliche Moment erheblich dabei mitsprach — hindere.

Daß übrigens nicht die Absicht vorlag, die Universitätsstudien entbehrlich zu machen, geht auch daraus hervor, daß zum Besten der Stadt vier Studenten aus dem allgemeinen Schatzkasten unterhalten werden sollen[1]). — Und wenn wirklich Bugenhagen die Errichtung einer Universität geplant hätte, so wäre es doch auch wohl mit der Zeit dazu gekommen. Das Lektorium besteht aber bekanntlich noch heute in Hamburg ungefähr in derselben Art des Betriebes, wie ihn Bugenhagen festgesetzt hat. Und die Frage nach einer Universität Hamburg ist noch heute offen.

Erheblich einfacher als in Hamburg ist der für das Lektorium zu Lübeck[2]) vorgesehene Wirkungskreis: er beschränkt sich im wesentlichen auf das Halten lateinischer „Lektionen“ aus der Heil. Schrift seitens des Superattendenten und seines Adjutors, auf das Halten latein. Lektionen

[1]) Vgl. Vogt, Leben Bug. S. 315. Vielleicht sind unter Studenten freilich nur Schüler zu verstehen.

[2]) Vgl. L S. 24.

überhaupt durch den Rektor, Unterrektor bzw. Kantor oder lateinischer „Oratien“ zu Festen seitens der Pastoren oder Studenten[1]). Es überwiegt anscheinend hier das erbauliche Moment, welches den „Lekturen“ ursprünglich zum Grunde lag. Auch hier wird aber, wie in Hamburg, die Möglichkeit bezahlter „Lektionen“ von seiten eines „geleerten Pedagogus“ in Aussicht gestellt.

Ein Fortschritt gegenüber B findet sich ferner in dem in H und L enthaltenen Beschlusse, daß man, falls die Mittel des „gemeinen Kastens“ es erlauben, aus jedem Kirchspiel je einen Studenten, mit Stipendien ausgerüstet, auf die Universität entsenden will (s. oben S. 19). Nach einem Jahre sollen diese sich dann im Lektorium über ihre wissenschaftlichen Fortschritte ausweisen und bereits dann der Stadt nötigenfalls zu Diensten stehen. Eventuell mögen sie auch länger studieren, aber immer unter der Bedingung, in den Dienst der Stadt abberufen werden zu können.

Auch von diesem Plane ebenso wie vom Lektorium ist in B noch nichts enthalten.

An den Plan der Ausgestaltung eines Lektoriums in Hamburg schließt Bugenhagen die Forderung einer neu zu errichtenden „Librye“, einer Bibliothek, an, „die nycht verne van der Scholen vnd lectorio“ sein soll und „darin alle boke gudt vnd bose vorsammelt werden“. Auf sorgfältige Anordnung der Bücher soll gesehen werden. In B war dagegen gefordert, daß man die bei St. Andreas bereits bestehende Bibliothek nicht solle verfallen lassen: es wird hier also die Bibliothek an die Kirche angeschlossen und werden vor allem teure theologische Bücher, Werke des Augustin, Ambrosius, Hieronymus als solche bezeichnet, die anzuschaffen sind. Auch in B.-W. findet sich (T^b) ein Abschnitt, in dem die Gründung einer Bibliothek seitens der „Kasten“ empfohlen wird zu Nutz und Frommen der „Predicanten vnd Scholegesellen“. In Hi. fehlt dieser Abschnitt.

Zu unterscheiden hiervon ist die anscheinend aus den kursächsischen Visitationsartikeln von 1533 stammende Forderung einer Pfarrbibliothek, eines Minimums von

[1]) Vielleicht wieder = Schüler. Mir ist von meinem Vater erzählt, daß mein Großvater schon als Primaner in Hamburg gepredigt hat.

Büchern, die jeder Pfarrer besitzen muß. Es findet sich eine Aufzählung derartiger Bücher zuerst in S.-W. S. 95/96, wo folgende Bücher genannt werden: Bibel; Postillen Lutheri; Apologie; Loci communes, kleiner Katechismus mit Auslegung; 29. Psalm mit Auslegung von Bugenhagen. Von da ist sie in B.-W. übergegangen. In dem eben erwähnten Abschnitt (T^b) mit der Überschrift „Librye" wird am Schluß gefordert, daß für jede Kirche eine deutsche Bibel von der letzten Korrektur, in Wittenberg gedruckt i. J. 1542, angeschafft werde; die Superintendenten sollen darauf sehen. Die Pfarrbibliotheks-Bücher dagegen werden Diiij im Abschnitt „Van der lere" genannt. Es sind die Bibel, Postillen Lutheri, Galater-Kommentar, Loci communes, Apologie, Melanchthons Römerbrief-Kommentar, Psalm 29 von Bugenhagen. Ferner das Buch „van den kindern / de wy gerne wolden dopen vnd können nicht /" endlich das Buch Visitationis Saxonicae „vnd andere gude Boke / nicht vnnütte" usw. — Also eine Vergrößerung des Bestandes gegenüber S.-W.: nur daß der Kl. Katechismus mit Auslegung hier nicht genannt wird. Es war das unnötig, weil dieser Katechismus nach S. L ff. sowieso vorhanden sein mußte.

Wir überblicken zurückschauend den ersten Teil der Ordnungen. Es dürfte außer Zweifel sein: Bugenhagens Ziele und Ansprüche sind seit B, was die Schulen betrifft, gewachsen. Eine Verbesserung war es schon, wenigstens sicher in seinem Sinne, wenn mit Rücksicht auf die Einigkeit unter der Bürgerschaft in Hamburg und Lübeck eine größere Lateinschule an Stelle von zweien in Braunschweig eingerichtet wurde. Fünf Klassen treten sodann in H und L ein, wo B nur drei aufwies. H und L zeigen einen ganz genauen Lehrplan und eine detaillierte Aufzählung von Schulbüchern im Unterschied gegen B. Und wenn wir zu B.-W. fortschreiten, so kommt hier für die Mädchenschulen das Schreiben sowie die häusliche Lektüre biblischer Geschichten mit Wiedererzählen am folgenden Tage neu hinzu. Vielleicht auch — obgleich das unbestimmt bleibt — eine eingehendere Würdigung der hebräischen Sprache. Endlich

---

[1]) Vgl. Michelsen a. a. O. S. 110.

aber hat sich Bugenhagen, rüstig vorwärts schreitend, als Pionier des Humanismus durch die Errichtung des Hamburger und Lübecker Lektoriums ein bleibendes Denkmal gesetzt: auch hierbei gut konservativ den ursprünglichen erbaulichen Charakter dieses Instituts wahrend.

Daß übrigens Bugenhagen B stets als Quelle und Grundstock der folgenden Ordnungen betrachtet hat, zeigt sich in den vielfachen Hinweisen, die sich in den beiden folgenden großen Ordnungen auf B finden. Sie beginnen schon in der Vorrede von H. Ich notiere H S. 14, 15: „De kindere ôuerst de ynn de Schole ghan / schôleu yn allen Kerken / alle dage / des auendes vnde morgens / singen latinische Psalme / Cantica / Hymnos / vth der hilligen scrifft / vnde Lectien des nyen vnde olden Testamentes lesen / .... na aller wise alse yn der Brunswygischen ordeninge vlitich bescreuen ys." Ferner H 25: „Ick wil hirmede vnse Ceremonien vorantwerdet hebben / wol meer weten wil / de lese yn der Brunswigeschen ordeninge."

Erheblich zahlreicher werden die Hinweisungen auf B freilich in den folgenden Hauptteilen, zu deren zweitem wir uns nun wenden.

Offenbar spiegeln sich in den im zweiten Teile aufgeführten Artikeln, namentlich wie sie uns in B entgegentreten, die kirchlichen Bedürfnisse des Ortes und der Zeit wider. Voran natürlich das Bedürfnis nach guten Predigern, wie sie in B „Van den predicanten" (63—68) und in H sowie L „van den Parnern vnd Kappelanen edder predigeren (46_5—47_{28} bzw. 89—91_{11}) geschildert werden. Bugenhagen schließt seine bezügliche Forderung mit den bezeichnenden Worten: „Quackelpredigere hebbe wy genôch gehat. nu me ôvers wil gude predigere hebben, kan me kume eynen rechtschapenen drapen alse Christus sêde: De êrne is vêle, der arbeydere is weynich."

Um aber unter den oft widerstrebenden Elementen Ordnung zu halten, fordert eine rechte Kirchenordnung gebieterisch einen spiritus rector, wie er in dem folgenden Abschnitt „Vam superattendenten vnde synem hulpere" B 68—72 ausführlicher, H 48_1—49_2 = L 91_{12}—92_{26} kürzer beschrieben wird. Wenn in den ersten großen Ord-

nungen ganz besonderer Wert darauf gelegt wird, daß dem Superintendenten „die ganze Sache aller Prediger und der Schulen, so viel die Lehre und Einigkeit betrifft", befohlen wird, wenn er besonders dafür sorgen soll, daß Eintracht unter den Predigern und Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit herrscht, so ist das zu verstehen. Es entspricht das ganz der von Bugenhagen auch hier neben dem „Buch von der weltlichen Obrigkeit" angeführten Schrift Luthers „Vnterricht der Visitatorn vnd Pfarrherrn usw." von 1528. Das dortige Kap. „Von verordnung des Superattendenten" hat offenbar Bug. als Vorbild gedient, auch in der am Ende dieses Abschnittes erwähnten Vorschrift, daß neue Prediger, „ehe sie mit den Pfarrhen belehent oder zu Prediger auffgenomen werden / dem Superattendenten fürgestellet werden / der sol verhören vnd examiniren / wie sie in jrer Lere vnd Leben geschickt / ob das Volck mit jnen genugsam versehen sey / Auff das durch Gottes hülffe mit vleis verhütet werde / das kein vngelerter / oder vngeschickter zu verfürung des armen Volcks / auffgenomen werde[1])." — Völlig überein stimmt denn auch in B und H das Erfordernis der Vertrautheit des Superintendenten mit der Hl. Schrift: L 71_{9-14} = H 48_{9-14}. — Größere Befugnis erhält — nach dem Vorbilde von S.-W. — der Superintendent in B.-W. und Hi. Es wird ausdrücklich ihm die Machtbefugnis zugeschrieben, wenn ihm angezeigt wird, daß ein Pastor sich nicht fleißig hält, „in der lere / vnd in disser ordeninge / edder öuel leuet, den Pastorn zu citeren vnd vor sick tho vorderende / dat he de sake betere. Wil sick de Pastor nicht beteren / na twen vormaningen / wen he dorch twe edder dre tûge öuerwunden is / so schal en de Superintende (sic!) affsetten vam Parampte[2])". In S.-W. wird dem Bischof von Schleswig auch die Verpflichtung auferlegt, alle Jahr einmal die Pfarrer zu visitieren.

Die „Arbeyt aller predicanten" wird dann des näheren auseinandergesetzt, namentlich die Sonn- und Festtagspredigten vormittags und nachmittags mit Bezugnahme auf die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres. Es stimmen

[1]) Luther, Vnterricht S. 349.

[2]) B.-W. Jiiij und entspr. Hi.

hier B 69_9—71_6 mit H 54_{25}—56_{29} und L 101_1—103_{14} ziemlich wörtlich überein. Völlig überein stimmen die Abschnitte H 59_4—60_7 und L 109_{24}—111_{20} „Van den sundergen tyden des Katechismi“ bzw. (L) „De veer sunderge tyde d. K.“ (Ähnlich B 81, 82 „Van den veer sundergen tyden des catechismi dat is der underrichtinge“). Ferner wörtlich „Van de Passien vnd Pasche tydt“ H 60_9—63_{24} = L 113_{23}—115 Ende und annähernd B 82_7—85_{25}; „Van hilligen Historien vy andere tyde“: H 63_{27}—64_2 = L 116_1—116_9 = B („van anderen tyden“ 86_{1-7}; Van der Predike im vastelauende“: B 86_8—91_8 = H 64_4—68_{13} = L 116_{12}—121_9; „Visiteren de kranken vnd Armen“: B 95_{19}—98_3 = H 68_{28}—70_{25} = L 130_9—132_{12}.

Ein entsprechendes Stück „Wo man de Kranken vnde Armen Besöken schal“ findet sich auch in S.-W. 59—62. In B.-W. und Hi. ist nur ein Kapitel „Van den Krancken“ vorhanden, das aber wieder gegen die vorhergehenden Ordnungen die bedeutsame Vervollständigung aufweist, daß zunächst die äußerliche Zurüstung beim Krankenabendmahl „so sy dar ein disch ehrlick gedecket / vnd de Prester spreke dûdesch /“ vorgesehen wird. Ferner daß die Beichte des Kranken nebst Absolution gefordert und daß ein Formular für das Krankenabendmahl gegeben wird.

Der folgende Abschnitt „Van Esaken“ stimmt fast wörtlich überein in B 99_1—100_2 uud H 70_{27}—71_{21}. Eine Erweiterung aber findet sich in L 132_{14}—134 Ende. Die Entscheidung über streitige Ehesachen wird hier nicht wie in B und H im allgemeinen dem Rate überwiesen, sondern es sollen vom Rate zum Gericht darüber zwei Ratsherren und vier verständige Bürger verordnet und diesen ein Sekretarius zu Hilfe gegeben werden, daß gerichtet werde nach kaiserlichem Recht und man nicht achte Unbilliges und Unrechtes für recht.

Daß Ehesachen — seien es Streitigkeiten von Eheleuten oder Skrupel über vermeintlich wegen zu naher Verwandtschaftsgrade ungültiger Ehen — den führenden Geistern unter den Kirchenmännern viel zu schaffen machten, ist aus jener Zeit bekannt. So ging es Bugenhageu in Braun-

schweig. „Bis spät auf den Abend ward es in seiner Herberge nicht leer von Männern und Frauen, welche seines geistlichen Rathes begehrten. Am meisten wurde er derart um Ehesachen in Anspruch genommen, „in denen" — so sagt ein Zeitgenosse — „bisher unterm Papsttum die verkehrtesten Entscheidungen ergangen waren, dergestalt daß nunmehr, bei anbrechendem Lichte des Evangeliums, große Arbeit von nöthen, die Zweifel und Ängste soviel irriger Gewissen zu stillen"[1]).

Jedenfalls hat Bugenhagen Luthers 1530 erschienene Schrift von Ehesachen in Lübeck bereits verwertet, wie er dann 1539 selber „Von Ehesachen, Ehebruch und heimlichen Weglaufen" an Königliche Majestät zu Dänemark geschrieben hat. Völlige Übereinstimmung herrscht dann wieder in folgenden Kapiteln: „Vam Banne" B 100_3 bis 103_6 = (fast wörtlich) H 71_{28}—74_7 = L 135_1—137_{21}. — Offenbar sind hier Luthers Vorschläge aus dem Abschnitte im „Vnterricht" „Vom rechten christlichen Bann" zum Grunde gelegt. Offenbare grobe Sünder sind etliche Male zu vermahnen; erfolgt dann keine Besserung, „mag man sie in den Bann verkündigen". Ferner „es mûgen auch die verbannte wol in die Predigt gehen / Denn lesst man doch auch die Jûden und Heiden in die Predigt gehen"[2]). — Dann in den Kapiteln: „Vam wyende" B 103_{15}—104_2 = H 74_9—74_{18} = L 137_{27}—138_7; „Van Misdederen tho besokende" B 128_{8-20} = H 74_{20}—75_5 = L 138_{11}—138_{24}; „Van den Bilden" und „Wen me sleyt pro pace" B 129_{13}—135_{17} = H 84_{15} bis 89_{16} = L 143_{27}—145_8; vgl. noch B 269_3—270_6. Auch hierüber handelt Luther a. a. O. S. 348. Annähernd gleichen sich die Artikel „Van den Festen" B 131_{11}—138_2 = H 85_{25}—92_3 = L 145_{10}—152 Ende, wozu ebenfalls Luthers „Vnterricht" S. 344 „Von menschlicher Kirchenordnung" zu vergleichen ist. Örtlich verschieden ist hier, daß H einen besonderen Abschnitt enthält über „Sunte Cecilien", L über „Marien Magdalenen", während B das „Autor-Fest", „Sûndag na Egidii" und „Sûndag na Valentini" besonders hervorhebt. Es gleichen sich dann wieder

[1]) Hänselmann, Einl. S. 24 ff.

[2]) Luther, Vnterricht S. 348.

„Vam singende unde lesende der scholekindere in der kerken (bzw. in allen Parkarcken)“ B 138_3—152 Ende = H 93_{22}—122_{31} = L 49_{16}—62_7. Nur daß in H von 95_4—113_{24} ein längerer Abschnitt über Anrufung der Maria und der Heiligen eingeschoben ist. In dem folgenden Kapitel „Van der Missen“ sind H und L in Übereinstimmung (H 123_2—133_{15} = L 62_9—73_{11}), außerdem stimmt H 130—133_4 (bzw. der betr. Abschnitt in L) überein mit L 245_{20}—249_2. Desgleichen stimmt im nächsten Kapitel „Ordeninge der Misse“ H 133_{16}—139_{31} mit L 73_{13}—80 Ende wörtlich überein, während H 133_{25}—134_2 (und ebenso L) mit B 249_{3-12}, H 134_{14}—136_{20} mit B 250_{12} bis 255_9, H 137_8—138_{16} mit B 255_9—157_{15} übereinkommt. An Vorbildern evangelischer Gottesdienstordnungen fehlte es nicht. Smend[1]) nennt außer den Meßbetrachtungen und und -gebeten ohne feste Ordnung v. 1520—1525 folgende: das „Testament Jesu Christi“ von Ökolampadius 1523; die Evangelische Messe v. Kaspar Kantz 1522; die Messen von Thomas Müntzer 1523—1526; die Straßburger Ordnungen 1524—1526; die Nürnberger Messen 1524—1526; die Züricher Abendmahlsordnung 1525; die Baseler Abendmahlsordnung 1525—1526.

Endlich sind die beiden letzten größeren Abschnitte dieses zweiten Hauptteiles „Exhortatio edder vormaninge vp dem predickstole na der Predige“ und „Exhort. edder vorm. vor dem Altar vam Sacramente an de Communicanten“ wörtlich in allen drei Ordnungen dieselben (B 257_{20}—269_6 = H 140_3 bis 145_{11} = L 81_4—87 Ende).

Begreifliche Verschiedenheiten bieten die Abschnitte „Soldt der predicanten vnde wôninge“ B 74—77; indessen stimmen auch hier H 80_{12-28} mit L 139_1—139_{18} und H 82_{4-7} mit L 141_{1-4} überein. Dasselbe gilt von den Abschnitten „Van den costeren unde organisten“ B 130 = H 82_9—83_{13} = L 141_8—142_{20}.

---

[1]) Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe v. D. Julius Semend. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1896.

Ausführlicher als in den beiden andern Ordnungen sind in B von Bugenhagen die Kapitel „Van der Dôpe“ (B 9—25) und „Van den Hêueammen“ (L 31—41) behandelt; vgl. zu letzterem Kap. H 83_{13}—84_{15} und B 142_{41} bis 143_{25}. Dem Kapitel „Van der Dôpe“ fügt Bugenhagen in B noch einen Abschnitt hinzu „Dat me dûdesch dôpe“ (25—31). H enthält denselben nicht; wohl aber findet er sich in L 126_{1}—127_{11} und in der Schrift „Van mennigerleie Christliken saken tröstlike lere“ .... abgedruckt.

Diese Abschnitte haben in B ihren Platz nicht im zweiten Teil, stehen vielmehr ganz am Anfang der gesamten Ordnung. Vermutlich wegen der Wichtigkeit, die Bug. gerade beim Beginn der Abfassung der Kirchenordnungen diesem Stücke beigemessen hat. Vielleicht auch, weil ihm die natürliche Ordnung des Lebensalters vorschwebte.

Ferner ist in den andern Kirchenordnungen ausgelassen ein sehr umfangreiches Lehrstück „Van der Missen“ B 153—245; zu unterscheiden von dem oben erwähnten Abschnitt desselben Titels. Bugenhagen entwickelt hier ausführlich die evangelischen Anschauungen von der Messe im Gegensatz zur katholischen Irrlehre. Auf diese ausführliche Auseinandersetzung greift, wie schon oben angedeutet, der Verf. in den späteren Ordnungen zurück. So heißt es in H 130 (= L 70_{3} ff.) „Van der Missen“: „Disser stucke vnd veler andern van Sacramente vnd Missen wert me vele meer grund und klare orsaken lesen in der Brunswykeschen ordeninge.“

Andere Erwähnungen von B finden sich im Kap. „Vam Wyende“ H 74 = L 138_{5} ff. und „Van Heueammen edder Bademomen“ H 83_{14} = L 142_{33} ff. Weiter wird B erwähnt in L allein im Kap. „Van der dope“ 123_{1} ff.

Offenbar hat also Bugenhagen die Absicht, B als „Underrichtinge“ für diejenigen hinzustellen, denen in den folgenden Kirchenordnungen bestimmte Stücke noch nicht klar geworden sind. Es handelt sich bei ihm nicht um bloße Reminiszenzen, sondern er setzt weitere Verbreitung von B voraus. Anscheinend mit Recht, denn sie ist die einzige Ordnung, von der bereits sehr früh, 1531, eine hochdeutsche

Bearbeitung erschien (Nürnberg, durch Friderichen Peypus, Anno . . . 1531). Noch 1543 klagt Bugenhagen: „Ich habe, von Gots gnaden, wol achte solcher Ordenungen gemacht, aber das gluck habe ich dabei gehabt, das keine recht gedruckt ist, on alleine der Stadt Brunswig und Lubeck[1])."

Anderseits zeigt z. B. die Göttinger K.O. von 1531, wie man dort sich eng an B anzuschließen bemüht war. Vgl. S. 17—18 „Wy willen auer mit des Herren Nachtmal / de Brunswigkischen forme vnde wyße holden" und S. 18 „De forme des dôpendes / willen wy bruken / de vth deme Latine von Doctor Martino vordûdeschet ys / Edder der Brunswigkeschen ordenunge".

Überblicken wir den vielgestaltigen Inhalt dieses zweiten wichtigsten Teiles, wie er in diesen und den anderen von Bugenhagen beeinflußten Ordnungen sich darstellt, so ist zu bemerken, daß sich zwar vielfache Neueinrichtung kirchlicher Dinge, obenan der Gottesdienste in vielfacher Verzweigung, findet, daß aber die Darstellung agendarischen Handelns zurücktritt. Es fehlt in B, H, L, Hi., G., B.-W. eine Darstellung der Form der Taufe, ferner das agendarische Handeln bei der Trauung und der Beerdigung, während die Konfirmation, wie erklärlich, in diesen Ordnungen überhaupt noch nicht erwähnt wird.

Was die Taufe anlangt, so war eine Beschreibung der Form der Taufe freilich auch unnötig, seit Luther 1526 in seinem Taufbüchlein die Wege gewiesen hatte. In den drei größeren Kirchenordnungen wird nur betont, daß die Kinder deutsch zu taufen sind, und zwar, damit die Eltern und Gevattern verstehen, was mit dem Kinde geschieht. Jedenfalls wird das „Taufbüchlein" als bekannt vorausgesetzt; vielleicht war es den Kirchenordnungen angeheftet. Ausdrücklich wird darauf, allerdings nur nebenbei, verwiesen in B.-W., wo es im Kap. „Van der nôt dôpe" lautet: „Darna segge he thom Kinde / De Here beware dynen inganck vnd vthganck / van nu beth in ewicheit / Amen. Vnd lese dat leste Bet in dem Dopebokeschen / welck sich anheuet . . ." Es stimmt damit wörtlich überein Hi. Auch

[1]) Vogt, Bugenhagens Briefwechsel S. 257 in einem Briefe B.s an Johann Friedrich.

finden wir Verweisungen auf das Taufbüchlein in mehreren kleinen evangelischen Kirchenordnungen, z. B. schon im Bericht des Superintendenten Schlaginhaufen über die Gottesdienstordnung für Köthen v. J. 1534 [1]). Schon 1552 lesen wir in der Meckelnburger K.O. und 1564 in der Lüneburger K.O die Bemerkung: „Und wiewol die Forma der Tauffe meniglichen bekant vnd im Katechismo Lutheri gefast ist / So wollen wir sie doch hieher / von worten zu worten setzen lassen / damit sich ein jeder Pastor / so viel deste bas darnach zu richten.“ Und es folgt dann ein Abdruck von Luthers Agende.

In der „Kirchen-Ordnung für die Pfarrer der Superintendenz Gera“ v. 6. Mai 1556 (V. Kindertaufe) lautet es: „Mit dem Taufen . . . sie allesambt den Prozeß und die Ceremonien, wie im cleinen Katechismo d. Lutheri oder in der Meißnischen Agende . . . verordnet, eintrechtig halten und nicht nach ihrem Gutdünken neue Zusätze machen.“

Aus letzterer Bemerkung scheint in der Tat hervorzugehen, daß dies Machen neuer Zusätze öfter der Fall gewesen ist und man um so mehr genötigt war, auf die Agende Luthers zu verweisen, vorzüglich da mancherlei wiedertäuferische Einflüsse sich damals mochten geltend machen.

Daß man aber in bezug auf den Taufritus auch zur Zeit der großen Kirchenordnungen nicht überall einig war, erhellt deutlich aus dem Abschnitt in H 75 ff. „Van dem kynderdopende na gewonheyt by vns“. Dort wird nämlich folgendes ausgeführt. Überall sonst, schreibt Bugenhagen, „schyr auer ganse dudesche land / ock hyr by vnse naberschup tho Lubeck vnd anders wor / dopet me de nakeden kyndere / also dath me en dath wather myth vuller hand auer dath houet (Haupt) vnd den ruggen flux entlanck dremal auer guth [2]) (gießt) myth düssen worden /

[1]) Ferner z. B. in der Gräflich Schwarzburgschen K.O. v. 1574; in der K.O. für Hall in Sachsen v. 1573; vgl. Sehling, Kirchenordnungen. 1909. I, 2.

[2]) Es geschah also auch damals kein eigentliches Untertauchen mehr. Der Vollzug der Taufe ist aus manchen Abbildungen jener Zeit, z. B. Luth. Katech., auch der Schwedischen K.O. v. 1571 ersichtlich.

Jck dope dy in dem namen . . . geestes / alse van der kynder dope klar vth de schrifft beschreuen ys yn der Brunswykeschen ordeninge.“ Nebenbei bemerkt, ist vom Taufritus in B nirgends die Rede, weshalb mir auch nicht recht klar ist, wie die Göttinger K.O. gerade in der Form der Taufe auf B verweisen kann (S. 28 oben).

In Hamburg dagegen, fährt Bugenhagen fort, hält man es so mit der Taufe, „dath men den kynderen in allen eren klederen vorbunden allene vp dath blote houet stryket myth dem wathere“. Man tauft die Kinder also, indem man sie in ihre Kleider eingewickelt bringt und ihnen nur den bloßen Kopf mit Wasser benetzt: kurz, ganz die moderne Form der Taufe. Bug. ist bei Gelegenheit einer von ihm selber übernommenen Gevatterschaft Zeuge dieses Taufritus geworden und ist, wie er selber zugibt, erschrocken darüber gewesen. Nachdem durch Luther seine Zweifel, ob solche Taufe überhaupt als eine rechte Taufe anzusehen sei, zerstreut worden [1]), wurde dann in H festgesetzt: „Sulck sunder twyuel ys Christus dope / vnd de kyndere / de so gedopet synt / hebben de rechte dope entfangen / dewile se (die Taufe nämlich) na Christus beuele myth watere wert gegeuen im namen . . . geestes.“

Bugenhagen erklärt sich diese Taufform so, daß vielleicht die ersten Christen dort so getauft seien und dadurch die Taufe auf den Kopf allein zur Gewohnheit geworden sei. Jedenfalls aber erblickt er darin einen Mißbrauch, der abzustellen sei. So ist denn die Vereinbarung getroffen, zunächst es den Eltern freizustellen, in welcher Weise sie wollen ihre Kinder taufen lassen. Werden die Kinder fest eingewickelt gebracht, so sind sie nach wie vor nur auf den Kopf zu taufen. Bringt man sie aber „vpgeloset edder myth losen klederen doch togedecket“, so ist das ein Zeichen, daß sie nackend zu taufen sind. Jedenfalls soll letzteres tunlichst erstrebt und das Volk in dieser Hinsicht belehrt werden. Es hat sich B. der zuversichtlichen Hoffnung hingegeben, es werde der Belehrung der Prediger mit der Zeit gelingen, den nach seiner Meinung verkehrten Taufritus abzutun. Wie

[1]) Vgl. Jäncke, Lebens-Gesch. Bug. S. 26; Vogt, Leben Bug. S. 317.

wenig ihm die Folgezeit in dieser Hinsicht recht gegeben, ist uns bekannt. Anscheinend ist aber schon jene Anschauung, als ob der Hamburger Ritus in ganz Deutschland damals etwas Unerhörtes gewesen sei, irrig. Oder er müßte in kurzer Zeit bedeutende Fortschritte außerhalb Hamburgs gemacht haben. Im „Merseburger Synodalunterricht" von 1544 heißt es „Es soll das Kind aus den Windeln ausgewickelt, auf die blosse Haut und nicht auf die Windeln getauft werden, wie an etlichen Orten geschiehet [1])." Bugenhagen selber fand die Hamburger Sitte 1537 in Kopenhagen wieder und hat in einem Sendschreiben v. 1539 sein früheres Urteil ausführlich wiederholt und begründet [2]). Ausdrücklich verordnet deswegen S.-W. v. 1542 „se entblöten van eren Klederen".

Aber auch was den Ursprung des Hamburger Taufritus betrifft, so liegt es doch wohl näher, ihn aus Gesundheitsrücksichten als aus uralter Gewohnheit abzuleiten. Die Schwedische K.O. v. 1571 bestätigt das ausdrücklich, wenn sie sagt: „denn mit neugebornen Kindern verhält es sich so, daß sie kaum jederzeit ohne Schaden Wind und Wetter dürften vertragen können, wo sie so über den ganzen Körper hin entblößt würden".

Teils Bequemlichkeit, teils Verweichlichung hat, was naturgemäß in nordischen Gegenden zuerst eintrat, sich später auch in Deutschland allgemein verbreiten lassen. —

Erst in B.-W. und Hi. werden die Pflichten der Gevattern erwähnt, und zwar nur bei Gelegenheit der Bestätigung der Nottaufe. Die Gevattern sind nach beiden Ordnungen lediglich Taufzeugen. „De Vaddern sind den kindern alleine tüge, dat se gedôpet sind." / „Wol wolde", wird hinzugefügt, „ane dat / sust gerne Vadder werden?" Und ausdrücklich wird abgewehrt: „De Prester schall de Vadderen nicht hôger besweren / alse etlike dohn / de de Vaddern besweren / dat se vor dat kind scholen antwerden vor dem Gerichte Gades. Des sind de Vaddern nicht schuldich / sunder alleine de oldern vnd vormündere." —

---

[1]) Sehling, a. a. O. I, 2 S. 17; vgl. K.O. der Grafschaft Henneberg v. 1582, I, 2 S. 303.

[2]) Michelsen S. 256.

Agendarisches Handeln bei der Trauung wird kaum berührt. Die größeren Kirchenordnungen erwähnen die Trauung überhaupt nicht. Was B.-W. in dem Artikel „Van Hochtidt“ und Hi. in dem wörtlich gleichlautenden Abschnitte „Van Brudtlechte“ beibringen, ist S.-W. im Abschnitte „Vam Eeliken Stande . . .“ S. 52 nachgebildet. Es bezieht sich auf die Pflicht eines einmaligen Aufgebotes am Sonntage vorher und äußerliche Bräuche, vor allem das Singen, auch das Opfern auf dem Altar. Wegen des Aktes der Trauung dagegen wird auf Luthers Katechismus (Traubüchlein) verwiesen. „Wenn de Brudegam vnd Brut in de Kercken werden gevôret, so schal se de Prester vor dem Altare segenen / alse in dem Katechismus Bôkeschen beschreuen is.“ Natürlich konnte wenigstens in B und H noch kein Bezug darauf genommen werden, da das Traubüchlein erst 1529 erschienen ist.

Bemerkenswert dagegen ist, daß in H zum ersten Male ausdrücklich einer Weihehandlung Erwähnung getan wird, die z. B. von Vogt[1]) geradezu eine Anwendung der Ordination im evangelischen Sinne genannt wird. Im Art. 12 in H „Von der Annahme der Diener des Worts in der Kirche“ heißt es (vgl. a. a. O.): „Solche nach geschehener Fürbitte gewählte Diener des Worts, sie mögen gesalbet sein oder nicht, sollen des Sonntags in der Kirche empfangen vor der Gemeinde den geistlichen Orden, darum sie heißen mögen Ordinati ad ministerium spiritus non literae 2. Cor. 3, 6: das ist Leute, die verordnet sind zu predigen das Evangelium Christi, wie ein Anderer annimmt einen weltlichen Orden, der doch auch Gottes ist, das ist: er wird verordnet zu einem Bürgermeister, einem Stadtknecht u. s. w. So lange sein Amt währet, währet auch sein Orden, das ist wozu er verordnet ist; also auch hier in diesem geistlichen Orden, bei dem Einer verordnet wird für's Evangelium und die Sacramente. Der Character indelibils (sic!) ist erdichtet, Schmieren und Scheeren hilft zu diesem Amte nichts, sondern allein Gottes Gaben, die Gott Einem gegeben hat, daß er ist ein ehrsamer, redlicher, tüchtiger Mann, der kräftig ist zu lehren Gottes Wort und den Feinden zu wehren, wie

[1]) Leben Bug. S. 315 ff.

Paulus die Gaben solcher Prediger beschreibt 1 Tim. 3. Die Ordination soll nach Gewohnheit der ersten Christen bei uns kurz und christlich also geschehen.

Wenn die Epistel gelesen ist, soll ein Prediger oder Kaplan von dem Predigtstuhl folgende Vermahnung halten: „Liebe Freunde in Christo, ihr wisset, daß wir öffentlich gebetet haben, daß uns Gott um Christi willen einen guten Superintendenten (Pastor oder Caplan) schicke. Dazu haben die, welchen es befohlen ist, auch ihren Fleiß und Dienst daran gewandt, und N. N. erwählet, den sie, soviel nach menschlichem Urtheil und Verstand möglich ist, achten, ehrlich, tüchtig u. s. w., wie Paulus im Timoth. u. Tit. lehrt, und Christus auch vom treuen Haushalter Matth. 24. Darum bittet, daß Gott durch Jesum Christum, unsern Herrn, ihm Gnade gebe, solches Amt uns zur Seligkeit zu führen. Gedenket ja, welch Exempel uns Christus selbst gegeben hat (Luc. 6), da er des Morgens wollte fordern und erwählen die 12 Apostel zum Predigtamt, hat er die ganze Nacht zuvor gebetet, allein auf dem Berge zu Gott, damit wir auch mit unserm Gebete diese Sache Gott befehlen; so kann uns dies nicht zum Schaden gereichen, wenn wir auch nach allem möglichen Fleiß unwissender Weise einen Judas erwählten. Dieser N. N. soll nun aber vor dem Altare mit Gesang und Gebet und Handauflegung eurer Liebe vorgestellt werden, daß wir ihn so, in diesem Amt, der Gnade Gottes befehlen und diese Gemeinde wisse, daß dieser Person bei uns solch Amt befohlen ist.“ Die ganze Gemeinde wird ermahnt zu beten, während die Kinder im Chor das Halleluja, veni Sancte Spiritus singen. Während dieses Gesanges kommen die Pastoren von allen Kirchen und knien, den Ordinanden in ihrer Mitte, vor dem Altare mit stillem Gebet. -- Nachdem der Gesang beendet ist, stehen die Prädikanten auf, und legen dem knienden Ordinanden die Hände auf das Haupt; der oben auf der obersten Stufe des Altars steht, soll vor ihm stehen, nach der Gemeinde zugekehrt, seine Hände mit den Anderen auflegen und (doch wohl nachher?) folgende Collekte lesen: Lasset uns beten ‚Allmächtiger, ewiger Vater, der du uns durch unsern einigen Meister Jesum Christum also gelehret hast, daß die Ernte groß, aber

der Arbeiter wenige sind, darum .... sende. Diese Worte ermahnen uns, gute Arbeiter, das sind Prediger, von deiner Gnade mit ernstlichem Gebet zu fordern. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, daß du gnädig auf diesen, deinen Knecht, unsern erwählten Prediger, Aufsehen habest, daß er fleißig sei mit deinem Worte, Jesum Christum, unsere ewige Seligkeit predige, die Gewissen unterrichte und tröste, strafe und bedrohe und vermahne mit aller Langmütigkeit und Lehre, daß ja das heilige Evangelium rein, ohne Zuthun menschlicher Lehre, stets bei uns bleibe und Frucht bringe zur ewigen Seligkeit unter uns Allen durch denselbigen Herrn Jesum Christum.' Chor: ‚Amen.' — Darauf singt das Volk: ‚Nun bitten wir den heiligen Geist', die Pastoren fallen auf die Knie und befehlen Gott durch Jesum Christum diese Sache, bald aber stehen sie auf unter dem Gesange und gehen aus der Kirche, jeder nach seiner Kanzel. Nach dem Gesang predigt man. Besondere Kleider oder Pracht bedürfen wir nicht zu dieser Sache, sondern die Annahme besteht nur aus diesen 2 nöthigen Stücken: 1) daß wir Gott die Sache befehlen mit unserem Gebete, 2) daß die Gemeinde den, der zum Predigtamt und Seelsorge erwählet ist, sehe und erkenne, daß sie ihn dafür halte."

„Es wird daher dieser Act der Ordination nicht einem Geistlichen, etwa dem Superintendenten, ausschließlich übertragen; sondern wenn der Superintendent vor der Gemeinde ordiniert wird, so geschieht dies in St. Petri und der Pfarrer daselbst liest die Collecte; wenn ein Pastor, so geschieht es in dessen Kirche und der Superintendent liest die Collecte, wenn ein Caplan, so thut dies der Pfarrer in seiner Kirche. Bei allen solchen Ordinationen soll der Superintendent und alle Pastoren sein mit den Caplänen, die zu dieser Kirche gehören."

Soweit die Darstellung in H nach Vogts Wiedergabe. Wenn Vogt die beschriebene Weihehandlung indessen bereits geradezu als Ordination im evangelischen Sinne bezeichnet, so dürfte das kaum zutreffen. Vielmehr scheint nach den Forschungen Neuerer, insbesondere Rietschels[1]), folgendes festzustehen.

[1]) Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, S. 420ff.; Luther und die Ordination S. 67. Hering, Bugenhagen, S. 107ff.

Im Jahre 1535 ist nach einem Briefe Luthers an Myconius „der Konfirmationsakt zu einem feierlichen Gottesdienst gestaltet, der vor der Gemeinde in dem kirchlichen Zentralsitz Wittenberg vollzogen war und der damit zugleich zu einem solennen kirchlichen Zeugnis der rechtmäßig vollzogenen und von der Gesamtkirche anerkannten Vokation ward". Luther erwähnt ausdrücklich, daß er mit Bugenhagen darüber uneins ist, jedenfalls weil dieser „damit die für den Erwählten so bedeutungsvolle Investitur in das besondere Pfarramt, das er antrat, und die lebensvolle Beziehung zu der Gemeinde, zu der er gehörte, beeinträchtigt sah". — Denn auf die Beziehung zur Gemeinde legt Bugenhagen offenbar den größten Wert. (Darin wußte er sich eins mit Luther, der vorzüglich in seiner Schrift „De instituendis ministris ecclesiae ad clarissimum Senatum Pragensem" 1523 das Bestimmungsrecht der Gemeinde kraft des allgemeinsn Priestertums in dieser Beziehung energisch wahrt.) Und es muß wohl als eine nicht zutreffende antecipatio von seiten Vogts bezeichnet werden, wenn er von einer ersten Anwendung der Ordination im evangelischen Sinne redet. Mit Recht weist Rietschel[1]) darauf hin, daß „Ordeninge" in H 70 gar nicht, wie Vogt tut, mit „Ordination" zu übersetzen ist (vgl. oben S. 32), sondern einfach mit „Ordnung", wenn auch der Ausdruck ordinatio für den einzuführenden Prediger gebraucht wird. Ausdrücklich wird ja hervorgehoben, das „uns Gott um Christi willen einen . . . schicke". —

Wenn es allerdings nach Vogt nun scheinen könnte, als ob die Vorschrift über „das Annehmen der Diener des Wortes" vor Ausgabe der Hamburger K. O. etwas vollständig Unbekanntes gewesen wäre, so muß doch, worauf meines Wissens bisher noch nicht hingewiesen ist, darauf aufmerksam gemacht werden, daß schon in der Braunschweiger Ordnung auf eine derartige Weihehandlung offenbar Bedacht genommen wird.

Im Abschnitt „Vam superattendenten und synem hulpere" (B 72) findet sich nämlich deutlich die Angabe, daß der

[1]) Luther und die Ordination S. 59.

Superattendent und sein Helfer ermächtigt sein sollen, einen Prediger, den ihnen der Rat und die Schatzkastenherren des betreffenden Weichbildes vorgeschlagen haben und der ihnen von diesen überantwortet wird, nach geschehener Prüfung „annêmen densulvigen edder nicht, na deme ôrdele der beyden". Ehe man „solches", doch also das „Annehmen" anfängt, soll das Volk in dem Weichbilde vom Predigtstuhl aus vermahnt werden, Gott zu bitten, daß er ihnen einen treuen Diener des Evangeliums gebe.

Dazu vergleiche man nun den Abschnitt „Van den Predicanten" in B (63 ff.) mit H „Wo me sulke Denere des wordes in der kercken annemen schall" (H 50_{11}—54_{23} = L 96_1 bis 100 Ende). Wie dort in der Schlußkollecte auf Matth. 9_{35} ff. hingewiesen wird, so heißt es in dem betr. Abschnitt in B 67_{17} „Dorna schole my ok, alse uns Christus lêret Matthei ix, bidden den Heren der êrne, dat he arbeydeslûde in syne êrne sende, dat is, dat he gude predigere uns wolde toschaffen: it is doch syne êrne unde nicht unse." Dort wird Luk. 6 erwähnt, „da er des Morgens wollte fordern . . . damit auch wir mit unserm Gebete diese Sache Gott befehlen . . . erwählten" (s. oben S. 34). Ebenso heißt es hier 67_{22}: „Övers he wil gebêden syn, des hett uns Christus sulvest eyn dreflick exempel gegêven. Wente alse geschrêven steyt Luce vj, dôn he wolde erwêlen de xij apostole, bêdede he tovorne de ganze nacht to synem vader up dem berge. So schole wy ok bidden umme gude predikere, welke sind eyne eddele gave Gades (68_1). Unde wen it uns feylede, dat wy under den predigeren, de vor gut werden angesên, eynen heymeliken Judas krêgen (wente eynen apenbâren schole wy, sovêle by uns is, nicht leyden) so worde doch it Got also vorschaffen, dat sulk vorrêder unde valsche brôder deme evangelio nicht môge schaden dôn."

Wenn es nun vielleicht scheinen könnte, als ob diese Auslassung Bugenhagens nur ganz allgemein aufzufassen sei und keine Beziehung auf eine Einzelgemeinde habe, so gewinnt doch die Sache ein anderes Aussehen, wenn wir die Schlußworte dieses Abschnittes von B berücksichtigen. Dort lautet es (68_{14}): „Wen wy ôvers also mit heymelikeme unde apenbâreme van deme predikstôle gebêde Gade de

sake, gude predigere to vorschaffen, bevalen hebben, so wille wy ok dat unse darto dôn unde laten it nergen ane feylen, dat wy sulke dênere des wôrdes môgen ôverkamen.“ Hier ist, wie die hochdeutsche Übersetzung von 1531 bestätigt, von heimlichem und offenbarem Gebete vom Predigtstuhl aus die Rede. Das aber weist doch wohl schon ganz deutlich auf einen Gottesdienst hin, in welchem eben die oben erwähnte Annahme zu vollziehen ist, nachdem die Fürbitte der Gemeinde vorangegangen.

Wie oben erwähnt, wird in Hamburg (und Lübeck) die Einweihung nicht etwa einem Geistlichen, z. B. dem Superintendenten, ausschließlich übertragen. Dies letztere finden wir dagegen in der Schleswig-Holsteiner K.O., aus der dann B.-W. und Hi. geschöpft haben. Im Abschnitt „Wo man de Kercken Dener Ordineren schal“ (S.-W. 53) wird die „Ordination“ dem Bischof zugewiesen, die Einführung, hier von der Ordination unterschieden, soll dagegen der nächstwohnende Prester edder Kerckher“ besorgen.

Ähnlich steht es in B.-W. und der mit dieser übereinkommenden Hi.; vgl. das Kapitel „Wo erwelede edder gevorderte Predicanten apenbar anthonemende sind“. Auch hier wird nur der Fall berücksichtigt, daß ein „erweleder Predicant“ zunächst vom Superintendenten zu examinieren und dann, wenn er tüchtig befunden, vor dem Altar „geordineret“ und zugleich der gemeinde vorgestellt bzw. in sein Pfarramt eingeführt werden soll. Allerdings heißt es dann „so he nicht thovorne geordineret is/“. Es wird also mit der Möglichkeit gerechnet, daß der erwählte Prediger bereits ordiniert ist. Mithin wieder ein Beweis, daß die Wittenberger Ordnung, ein für allemal zu ordinieren, bereits weiter durchgedrungen ist. — In B.-W. wird in Aussicht genommen, ein Konsistorium als „ôuerste Superintendentie“ einzurichten. Zu diesen ôuersten Superintendenten „schal men senden alle erwelede Predicanten / dat se de examineren / vnd Christlick ordineren“. Also eine ähnliche Funktion wie die des Bischofs in S.-W.

Ein Rest des Examens bei erwählten Predigern — auch wenn sie längst ihre theologische Staatsprüfung bestanden haben — zeigt sich noch in den Colloquien und in den im

Braunschweigischen z. B. bei jeder Versetzung von Geistlichen noch üblichen „Amtspredigten", die dann allerdings nicht vor den Superintendenten, sondern vor dem Konsistorium zu halten sind.

In B.-W. und Hi. wird also die in H beschriebene „Einweihung" ausdrücklich als „Ordination" bezeichnet und ist ausschließlich Sache des Superintendenten, dem „alle Prester in der Stad" assistieren. Außerdem erhält hier der neu „Ordinierte" durch einen der versammelten Prediger das heil. Abendmahl während des Gesanges „Nun bitten . . . Geist." Ein weiterer Unterschied ist der, daß hier die Ordination bzw. Einführung auf einen Werktag geschehen soll, nicht, wie in Hamburg und Lübeck, auf einen Sonntag.

Recht deutlich spiegelt sich der Fortschritt seit H in der Geschichte von S.-W., über die Michelsen[1]) folgendes bemerkt „Der ursprüngliche Entwurf . . . hat, ebenso wie seine Vorbilder, Bugenhagens hansastädtische Ordnungen, noch die einfache, doch höchst feierliche ältere Form, bei welcher die Ordination und Introduktion zusammenfallen, und die Handlung bei uns durch den Propsten in Gemeinschaft mit den Pastoren der Nachbarkirchspiele vollzogen wird." Ein Fortschritt vollzog sich dann in der „Ordinanz", sowohl in ihrem lateinischen Texte, als in der dänischen Bearbeitung von 1539, als dann auch in der plattdeutschen für Schleswig-Holstein von 1542. Wir finden da „die weiter entwickelte spätere Gestalt, nämlich eine Ordination durch den Landessuperintendenten oder Bischof an dessen Wohnsitze als gesamtkirchlichen Lehrauftrag vor und im Unterschied von der Introduktion in das spezielle Gemeindeamt durch den Propsten. Die Umgestaltung des Abschnittes bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs entspricht der Weiterbildung, welche die Ordination um das Jahr 1535 im Kreise der Wittenberger wohl durch Luther selbst erfahren hatte und stellt somit ein Stück Geschichte dieser Handlung dar. In der fertigen Ordinanz vom Spätsommer 1537 liegt anscheinend die früheste Bugenhagensche Bearbeitung oder doch Berücksichtigung des ur-

[1]) S. 104, 105.

sprünglich wohl von Luther selbst verfaßten Ordinationsformulars vor."

Eine etwas eingehendere Würdigung erfordern die im Abschnitte „Ordeninge der Missen", „Exhortatio edder vormaninge vp dem predickstole na der Predige" und „Exhortatio edder vormaninge vor dem Altar vam Sacramente an de Communicanten" enthaltenen Anordnungen über den sonntäglichen Hauptgottesdienst. Sie entsprechen in allen drei großen Ordnungen den Vorschriften Luthers in der „deutschen Messe" im Kap. „Des Sontags für die Leien." Doch ist folgendes zu bemerken.

Zunächst daß B.-W. und Hi. als Eingangsgesang das „Benedictus" haben und daß erst darnach der deutsche Psalm und das Kyrie Eleison (letzteres nach Luther gewöhnlich dreimal, an Festtagen auch vier- bis neunmal, „nur daß es nicht zu lange dauert": so B.-W. und Hi.) folgen [1]). Es schiebt darnach B.-W. (= Hi.) ein „Vnder dem Psalme edder gesange geyt de Prester vor dat Altar / knyet sick mit dem Cöster / (Hi. „Oppermann") vnd bedet vor sick / vnd vor dat volck / vnd vor alle nôtt der Christenheit / also Pater noster ect. De Cöster secht Amen / Domine non secundum peccata nostra ect / De Cöster / Neque secundum iniquitates nostras ect. Domine ne memineris ect. De Cöster Cito anticipent ect. Adiuva nos Deus ect. De Cöster / Et propitius esto ect. — Darna steyt de Prester vp / vnd geyt vor dat Altar / schickt sick tho singen vnd tho lesen."

Wir haben in den Worten „vnd bedet vor sick" wohl jenes Confiteor zu sehen, welches von Luther [2]) noch nicht als eigentlicher Meßbestandteil, sondern als Stück der privaten Vorbereitung des Priesters auf die Messe angesehen und darum von ihm in der „Formula missae" und der „Deutschen Messe" ausgelassen ist, worüber ihm sein Gegner Clichtoveus nachher in einem besonderen Kap. seiner Schrift „Propugnaculum ecclesiae" etc. Vorwürfe macht. Es findet sich z. B. das Confiteor im Abschnitt des Lübecker Missale „Qualiter sacerdos ad celebrandam missam se praeparare debeat."

[1]) Vgl. Rietschel, Liturgik S. 425.

[2]) Luthers Werke, Weimarer Ausg. 1891. 12. Band S. 208 Anm. 3.

Nach Rietschel[1]) ist übrigens das Confiteor in Wittenberg sowohl vor der Reformation tatsächlich in Übung gewesen, als auch nach derselben (z. B. i. J. 1536) noch geblieben, auf alle Fälle dann, wenn die ältere, die lateinische Form der Lutherschen Messe in Anwendung kam. Die Vorschrift des Confiteor ist auch im Entwurf zur lat. „Ordinanz", der späteren S.-W., von 1537 vorhanden gewesen, dann aber gestrichen.

Nach dem Kyrie eleison folgt das Gloria in excelsis; daß dasselbe zu Zeiten kann weggelassen werden, (vgl. Luther 1523; 1526 läßt er es ganz weg) wird nur in den drei großen Ordnungen bemerkt. In B.-W. und Hi. folgt nach dem Vorbilde von S.-W. dann „Allein . . . sei Ehr" ohne Orgel und dann mit der Orgel „Laudamus te, Benedicimus te" etc.

Hierauf bemerken B.-W. und Hi. „Dominus vobiscum / edder Der Here sy mit jw / is nicht nödich tho seggende. Es darf aber demnach die nach Luther von den drei großen Ordnungen ausgelassene salutatio erfolgen.

Darauf folgt eine deutsche Kollekte (nach B.-W. und Hi. eventuell zwei), worauf der Priester sich umkehrt und die Epistel deutsch verliest oder, wie es in B.-W. = Hi. als „lustiger" anheimgegeben wird, sie deutsch singt. Nach der Epistel folgt in der Formula missae das Graduale duorum versuum cum Alleluia. Letzteres soll auch in der Passionszeit gesungen werden, „Alleluia enim vox perpetua est ecclesiae, sicut perpetua est memoria passionis et victoriae eius"[2]). Sequenzen und Prosen verwirft er hier, außer etwa einer kurzen Weihnachtssequenz „Grates mens omnes" oder Pfingstsequenz „Veni sancte Sp." Statt des Graduale folgt in der „Deutschen Messe" v. 1526 auf die Ep. „ein deutsches Lied", z. B. „Nu bitten . . . Geist" mit dem ganzen Chor. In den Bugenhagenschen Ordnungen wird nur Hallelujah erwähnt: nur Hi. bemerkt nach demselben „Darna vor dat Gradual einen dûdeschen Psalm vth der Schrifft genomen / edder ock ein Gradual / dat men twe Versche hafft".

[1]) Rietschel, Liturgik S. 399; vgl. Michelsen S. 153, 154.

[2]) Luther, Weimarer Ausg. XII S. 210; Rietschel, Liturgik I 400.

Das Hallelujah soll von den Kindern „sine caudis cum versu“ gesungen werden. Es darf — so bestimmt B — ausgelassen werden, wo keine Schüler vorhanden sind. Sodann soll ein deutscher Psalm gesungen werden (nicht bei Luther). B verstattet lateinische Sequenzen mit deutschen gemischt „up de drê hôgen feste“. In B.-W. wird das erweitert auf die drei Festkreise: „als van Wynachten .. gesungen“.

Darauf erfolgt die Vorlesung des Evangeliums Auch hier wird anheimgegeben, dasselbe lateinisch zu singen.

Nach der Vorlesung soll nach B der Priester zum Altare gewendet singen „Ich glaube an einen Gott“ und das Volk das Symbolum Nicaenum sowie „Wir ... einen Gott“. Luther hat nur letzteres. H und L lassen den „Glauben“ nebst Nicaenum erst nach der auf die Predigt folgenden Vermahnung „thobeden vor de ouericheyt vnd alle nodt“, nachdem der Priester die Kanzel verlassen hat, vom Priester bzw. dem Volk gesungen werden, währenddessen die Kommunikanten sich am Altar sammeln. Die Abweichung ist begreiflich. Luther selber hat in der Formula missae noch geschwankt[1]), „ob die Predigt erst nach dem Symbolum oder ob sie nicht lieber als eine Einladung, gewissermaßen eine Missionspredigt, vor dem ganzen Meßdienste geschehen solle, hat sich aber in der Praxis für das erstere entschieden. Er pflegte nämlich seine Predigt in der Wittenberger Stadtkirche, wie wir z. B. aus Fröschels Bericht wissen, nach dem Patrem, d. h. nach dem Glaubensbekenntnisse, zu halten. Dieser Platz mußte ihm als der allein richtige erscheinen, um des pädagogischen Zweckes der Predigt willen, auf welchen die Reformation allen Wert legte.“

Hierauf erfolgt die Predigt. Nach derselben sehen die drei großen Ordnungen die Abkündigung der „nôtigen Sachen“ vor. In B heißt es dann „Darna vormanet me up deme predikstôle, to bêden vor de ôvericheyt etc.“ Die später S. 259 aufgeführte „vormaninge“ enthält dann den

[1]) Vgl. Rietschel, Liturgik I und Michelsen, a. a. O. S. 166ff.

gesprochenen Glauben und die Beichte nebst einem Gebet für die Obrigkeit. H und L drücken sich in dieser Hinsicht deutlicher aus „darna vy deme predickstole sprickt de prester den laven vnd bycht, vnd vormanet thobeden vor de ouericheyt“ (H 134). Hi. und B.-W. haben diese Stücke nicht. Nach B schließt sich dann ein deutsches Lied oder Psalm an, währenddessen die Kommunikanten sich am Altar sammeln.

Hierauf stimmen alle Ordnungen darin überein, daß eine „Vermahnung vom Sakramente“ an die Kommunikanten ergeht. B.-W. und Hi. zeichnen sich dadurch aus, daß sie vor derselben, Luthers „Deutscher Messe“ folgend, wenigstens zu Zeiten die von Luther vorgeschlagene Paraphrase des Vaterunsers verstatten.

Sodann haben die drei großen Ordnungen die Präfation „Dominus vobiscum“ mit dem sich daran schließenden „Sursum corda“, die bis ans Ende vom Priester gesungen werden soll, worauf der Chor das „Sanctus“ singt. Beides kann aber auch wegbleiben, weil die exhortatio vom Sakramente die rechte „Vorrede“ ist. Wo keine Schüler sind, kann sie überhaupt fehlen. B.-W. und Hi. erwähnen sie nicht mehr.

An diese Stücke schließt sich der Abendmahlsbericht und die Austeilung; während letzterer soll nach B, H und L „Jesus Christus . . . Heiland“ oder „Got sei gelauet vnd gebenedyet“ gesungen werden, während Luther das deutsche Sanktus „Jesaja dem Propheten das geschah“ vorschlägt. B.-W. und Hi. gestehen noch andere Lieder zu, so den Psalm „Confitebor“ deutsch oder auch andere Lieder „Nu frowet jw etc. Jtem / van der Dôpe etc. (sic!) vnd gude Ledere / Psalme vñ Hymnos dûdesch van den Festen“.

Die Elevatio nach den Einsetzungsworten erwähnen die Bugenhagenschen Kirchenordnungen nicht mehr. — Luther hat 1523 und 1526 ihre Beibehaltung bekanntlich gestattet. Sie ist auch in Wittenberg sowohl wie überhaupt im sächsisch-thüringischen Kirchengebiete noch jahrelang in Übung gewesen. Sie ist auch im Entwurf von S.-W. vorgesehen gewesen, aber in der Ordnung selber fortgelassen,

wie denn Bugenhagen sie nach seiner Rückkehr 1542 in Wittenberg sogleich abgeschafft hat[1]).

Zwischen die nach der Kommunion bei Luther folgende Kollekte nebst Segen schieben alle Bugenhagenschen Ordnungen gemäß dem aus der Römischen Messe herkömmlichen Agnus Dei das „Christe, du Lamm Gottes", vom Volk gesungen, ein.

Hi. läßt nach dem Segen noch einen deutschen kurzen Psalm folgen oder „wat öhme / dem Schulmeister) gefellig". Währenddessen zieht der Prediger das Meßgewand aus, kniet dann vor dem Altar und dankt Gott „hemelik vor sick sûluest" (wohl entsprechend dem Confiteor am Anfang).

Wenn keine Kommunikanten da sind, so ist das Konsekrieren verboten. B läßt dann die Beibehaltung der gewöhnlichen Messe, aber mit Weglassung der Einsetzungsworte, zu. H und L dagegen verbannen alles Liturgische nach der Predigt an abendmahlsfreien Sonntagen und gestatten nur einige Gesänge, ohne daß der Priester wieder vor den Altar geht. (H 138 „Auerst na der Predike so nicht Communicanten dar synt / gha de prester nicht wedder vor dat Altar / sunder me late dem volcke myt den scoleren idlike psalme singen"). B.-W. läßt die Frage unentschieden, ob der Prediger wieder vor den Altar geht „mach men süst wat gudes mit dem volcke singen / . . . . eine Collecta lesen / vnd de leste Benedictio ane Missegewand geuen". Dagegen schreibt Hi. vor „Doch mach de Prester stan ym Rûchelen (Chorhemd) vor einem Pulte / vnde wat noch van der Misse ôuerich ys vullenden / dat he dat Auentmal vnderwegen lathe / Mach thom beslute der Missen ein edder twe gesenge singen / darna dat volck na voriger wise benedien." Hier ist, was auch für B.-W. maßgebend zu sein scheint, der Standort des Predigers ausdrücklich angegeben: „ . . . . . vor einem Pult". Das entspricht dem bei der ersten Korrektur des Entwurfs der lateinischen „Ordinanz" (der Quelle von S.-W.) eingefügten Zusatz „Coram aliquo pulpito non coram altari"[2]). Anscheinend hat man so wenigstens eine Art

[1]) Vgl. Michelsen a. a. O. S. 156; über die Abschaffung s. auch die Mecklenburger KO. v. 1552.

[2]) Michelsen a. a. O. S. 110.

agendarischen Handelns des Predigers nach der Predigt in diesem Falle wieder einführen wollen.

Es befindet sich, was die Abendmahlsfeier anlangt, in H (137) ein Zusatz, den B nicht hat, für den Fall, daß viele Kommunikanten vorhanden sind. Es heißt dort „Wen auerst vele Communicanten synt / alse bauen xvi usw. so mach de prester de worde des Testamentes Christi na eynander reden / vnd dar nha / vy dath id nicht tho langk werde / eyn ander prester in gemenem klede (d. h. ohne Meßgewand, in der gewöhnlichen Tracht des Geistlichen) thor luchtern handt des Altars dath lyff Christi geuen / vnd de Misseholder dath blodt Christi thor rechteren handt des altars / dath id denne myt eynem vmmegande alle vthgerichtet werde.“ Einen ganz ähnlichen Zusatz enthalten B.-W. (Oij) und entsprechend Hi. Jedenfalls haben wir hier eine Abweichung von der Lutherschen Vorschrift, nach der „dat beuel Christi“ getrennt zu singen ist.

Ferner nehmen nun H und L auch auf den Fall Bedacht, daß während der Predigt noch Kommunikanten kommen könnten. Vgl. H 138_{10-18} und L $78_{19}-79_{9}$ „Wen neue Communicanten sindt / so schal me dat Sacramente nycht handelen . . . . syn beuel. Doch wylle wy singen, beden, danckseggen / lesen vnd lesen hôren / vnd predigen / vnd predigen hôren des hilligen dages / alse Christenne schôlen / nach aller wyse alse de Misse beschreuen ys vor der predige / myth denn wôntliken mißklederen / effte villichte noch vnder der predige Communicanten mit vorhôringe quemen.“

Fraglich könnte es dabei scheinen, ob solche Kommunikanten bereits vorher angemeldet waren. Nach Luthers Formula missae und den Vorschriften aller Ordnungen wäre es anzunehmen. Daß es üblich gewesen, sich zum Abendmahl anzumelden, geht wenigstens für H und B aus dem Abschnitt „Bicht horen vnd dat Sacramente geuen“ hervor Auch diese Abschnitte werden — entsprechend dem mehr praktischen Charakter dieser Ordnungen — in B.-W. und Hi. erheblich erweitert. Zunächst sind hier drei Abschnitte derart vorhanden, nämlich 1. „Van der Bycht vnd Absolutien“. Darin wird der Zwang der Ohrenbeichte verworfen; 2. „Bycht“,

worin die Zulässigkeit, ja Nützlichkeit der Ohrenbeichte erörtert wird. 3. „Absolutio“, in dem eine agendarische Form der Absolution gegeben wird.

Es wäre ohne Anmeldung die Vorschrift ja auch schwer durchzuführen: . . . . „schal de Prester bereiden Brod vnd Wyn / na dem talle syner Kommunicanten“ und „Ock scholen de Kerckendenere vlitich acht darvp geuen / dat se weten mögen den tall / der / de sick willen berichten lathen / dat se nicht doruen twe mal de wort des Auentmals seggen edder lesen“ (B.-W. „O“). Freilich scheint mir gerade aus letzterer Äußerung die Möglichkeit des Kommens auch unangemeldeter Abendmahlsgäste hervorzugehen. Und so ist, nach dem Texte in H und L zu schließen, die Sache doch wohl auch gemeint.

Ferner schreiben, was das Abendmahl betrifft, — abweichend von den drei großen Ordnungen — B.-W. und Hi. bei der Abendmahlsfeier vor: „Wenn man dat Sacramente vth deilet / so schal men den Communicanten / so dat Brodt vnd Kelck entpfangen / nichts seggen / wente tho vorne is yd int gemeine gesecht / mit den worden vnd beuehele Christi in ere ohren. Dat kan men namals nicht beter maken.“ Also wird eine Spendeformel ausdrücklich abgelehnt. Luther hatte sie in der „Deutschen Messe“ nicht erwähnt, während er sie 1523 noch zugelassen hatte[1]). Die drei großen Ordnungen erwähnen sie gleichfalls nicht.

Wenn wir nun den Verlauf des Gottesdienstes in Bugenhagens Ordnungen noch einmal überblicken, so finden wir in allen gegen Luther mehrfache Erweiterungen: das Gloria, das Alleluia, das Nicaenum, die Beichte sowie nach der Kommunion das „Christe du Lamm Gottes“; sie alle haben außerdem fakultativ die Präfation Dominus vobiscum nebst Sursum corda usw.

Erheblich mehr weisen außerdem noch B.-W. und Hi. auf. Zunächst haben sie das Confiteor als zur „Messe“ gehörig wiederhergestellt bzw. beibehalten. Das Gloria ist ihnen ein notwendiger Bestandteil, denn, wie oben angegeben,

[1]) Rietschel, Liturgik I. 440.

wird nicht in ihnen gesagt, daß es fortgelassen werden kann. Daß in den andern Ordnungen nach dem Gloria (bzw. der salutatio) eine deutsche Kollekte eintritt, hier dagegen zwei, war oben erwähnt. Ferner verstatten sie — abweichend von den drei großen Ordnungen — die Paraphrase des V.U. von Luther. Sodann erlauben sie während der Austeilung des Abendmahles noch mehrere andere Lieder als die drei Ordnungen bzw. Luther. Endlich schreibt Hi. nach dem auf die Abendmahlsfeier folgenden Segen noch einen deutschen kurzen Psalm und ein stilles Gebet des Predigers für sich selbst vor. —

Zwei Punkte sind dagegen, in denen B.-W. und Hi. der Ordnung B folgen. Zuerst darin, daß sie den Gesang des Predigers „Ich glaube . . . Gott“ und das Nicaenum des Volkes unmittelbar nach der Verlesung des Evang. eintreten lassen. Ferner darin, daß an abendmahlsfreien Sonntagen anscheinend wieder ein Hervorkommen des Predigers an den Altar angebahnt wird.

Übrigens aber zeigen B.-W. und Hi., also gerade die letzten unter Bugenhagens Einfluß entstandenen Ordnungen eine erhebliche Bereicherung in der Ausgestaltung des Gottesdienstes gegenüber den drei großen Ordnungen. Wenn man will, mag man es gegen Luther einen Rückschritt nennen. Jedenfalls ist es ein Zeichen davon, daß Bugenhagen sich nicht sklavisch an Luther gebunden hat, der ja aber auch immer auf diesem Gebiete das Prinzip evangelischer Freiheit vertreten hat.

Unter allen Umständen — auch darin stimmen alle Ordnungen überein — soll bei öffentlichen größeren Kommunionen der Pred. „in wonthlyken misseklederen“ erscheinen, wie die „Deutsche Messe“ vorschreibt „Da lassen wir die Messegewand, Altar, Liechter noch bleiben / bis sie alle-werden“ [1]). —

. Begräbnisse werden überhaupt in den drei großen Kirchenordnungen nicht erwähnt, geschweige, denn daß agendarisches Handeln dabei beschrieben würde. Das ist,

[1]) Für Beibehaltung ist z. B. die Gottesdienstordn. von Köthen v. 1534; auch noch die Lüneburger K.O. v. 1564, während die Lippesche K.O. 1571 Abschaffung anrät.

wie es scheint, in keiner K.O. des 16. Jhdts. der Fall. Ein Abschnitt „Doden begrauen“ findet sich erst in B.-W. und in Hi. ebenso wie „Van der Begreffnisse der Doden“ in S.-W. S. 63. Übereinstimmend wird dabei das Sterbegeläut als pädagogischer Akt aufgefaßt [1]). —

Nach den örtlichen Verhältnissen stark verschieden ist endlich der dritte in den großen Ordnungen enthaltene Hauptteil. Daß auch für ihn bereits Vorbilder vorhanden waren, wie etwa die 1522 von Karlstadt verfaßte „Wittenberger Ordnung“ oder die 1523 von Luther selber herausgegebene „Leisniger Kastenordnung“, wurde z. T. schon oben erwähnt (vgl. S. 7). Er handelt von der Einrichtung des sogenannten „gemeinen Kastens“ und des „Schatkastens“, ferner von den Quellen, aus denen diese „Kasten“ sollen gespeist werden und von der Verwaltung derselben durch die Diakone bzw. von der Oberaufsicht durch die Ratspersonen.

Es soll in jeder großen Pfarre ein gemeiner Kasten für die Armen vorhanden sein, in den freiwillige Opfer, Testamente, milde Gaben und mit dem Klingelbeutel durch die Diakone Feiertags gesammelte Spenden fließen. Ein Krankenhaus ist zu bauen. In Hamburg wird außerdem ein fünfter allgemeiner oder Hauptkasten vorgesehen. Für jede große Pfarre soll außerdem ein „Schatkasten“ errichtet werden, für Versorgung der Diener der Kirche; er ist zu speisen aus Memorien, Kalenden und allen bei der Kirche gestifteten Benefizien, auch den Überschüssen der Spitäler. Für Hamburg und Lübeck wird nur ein Schatzkasten vorgesehen. In Lübeck ist außerdem die Besonderheit, daß den 64 ein größerer Einfluß bei der Wahl zu Kirchen- und Gemeindeämtern zugeschrieben wird, die in Hamburg den „Älterleuten“ und Diakonen zufällt. Es war ja bei diesem mehr sozialen Teile der Kirchenordnung sowieso schon mehr vorgearbeitet als beim ersten und zweiten Teil. Und Bugenhagens Einfluß wird sich hier nicht so stark wie bei jenen

[1]) Vgl. B.-W. Xiij „. . . de dar lůden willen laten / wenn ein gestoruen is / dat de anderen dardorch vormanet werden / dat se ock gedencken seelich tho steruen / sus kumpt dat lůden dem doden nicht tho hůlpe.“

haben geltend machen können. — Interessant aber ist es zu sehen, wie in B.-W. und Hi. auch hier ein Fortschritt in der Art zu vermerken ist, wie Inhaber von Lehen gezwungen werden sollen, ihre Lehen dem Schatzkasten bzw. gemeinen Kasten zugute kommen zu lassen (vgl. B.-W. Y i i ff.). —

Es stimmen in diesem dritten Hauptteil H und L überein im Abschnitt „Van den Radtspersonen“ (L „Van den veer R.“). Auch hier finden sich namentlich in H manche Verweisungen auf B: so H 148_9; 149_{24} ff.; 153_1 ff.; 155_8; 164_{24}. Auch in L wird auf B verwiesen 163_{16}: „Sulcke Diakene [1]) weren S. Stephanus to Hierusalem vnde S. Laurentius tho Rome / van en steyt geschreuen Acto. VI vn 1. Timo i i j alse dat mit velen wôrden vthgelecht ys yn der B r u n s w i k e s c h e n O r d e n i n g e.“

Wir fassen zum Schluß zusammen: Was das Verhältnis der drei großen Kirchenordnungen zueinander anlangt, so hat als erster B e r t h e a u eine kurze Zusammenstellung aller der Stücke gegeben, in denen ihr Text wörtlich oder nahezu wörtlich übereinstimmt. Der S. XXXII der Einleitung von H gegebenen Übersicht füge ich noch zwei von ihm nicht erwähnte Übereinstimmungen zwischen B und L hinzu, nämlich B 25,17 — 27,3 = L 126,1 — 127,11 und B 28,19 — 30,16 = L 127,13 — 129,2.

Schon äußerlich zeigt die Bertheausche Übersicht, daß die Übereinstimmung von Teilen in allen drei Ordnungen im ganzen überwiegt. Die Abweichungen und Besonderheiten von H und L übertreffen wieder die gemeinsamen Stücke von H und B.

Zweifellos ist von Bugenhagen selbst B als das grundlegende Prototyp für die nachfolgenden Ordnungen angesehen. Er wendet dieselbe Grundeinteilung in die drei großen Abschnitte in H und L an, die er in B vorgenommen hat, und auch die einzelnen Unterabteilungen nehmen zum großen Teil denselben Platz ein. Vieles stimmt, wie wir gesehen haben, wörtlich überein, ohne daß man aber irgendwo feststellen könnte, daß B u g e n h a g e n nach der Schablone

[1]) Wohl nur der Ausdruck „Diakon“ veranlaßte zum Hinweis auf 1. Tim. 2. Die Erfordernisse der dort genannten Diakonen haben mit denen der Almosenpfleger im Grunde wenig zu tun.

gearbeitet habe. Er nimmt stets, namentlich was Schul-, aber auch Kirchensachen anlangt, auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht. So bringen H und L manches Neue, was B noch nicht hat. Wir sahen, wie sie Fortschritte, z. B. was das Schulziel, die Ordination und teilweise sonstiges agendarisches Handeln betrifft, gegenüber B aufweisen. Es hat jede Ordnung ihre berechtigte Selbständigkeit und kann für sich genommen verstanden werden. Aber die zahlreichen Hinweise auf B in den nachfolgenden Ordnungen zeigen doch wiederum an, daß jeder des allseitigen richtigen Verständnisses namentlich des Schriftgrundes für viele neue Einrichtungen entbehren würde, der B nicht kennt. Für jeden, der solches Verständnis haben will, setzt Bugenhagen den Gebrauch von B voraus. Geradezu unentbehrlich in materieller Beziehung ist B für die Göttinger Ordnung, welche im ganzen nur einen kurzen Auszug aus B darstellt und sich in den wichtigsten Stücken (Taufe, Abendmahl, Gottesdienste) ausdrücklich zu ihr bekennt. Anders steht es bereits mit B.-W. v. J. 1543. Sie ist entstanden nicht als eine vollständige Neuschöpfung, wie die drei großen Ordnungen es trotz ihrer Vorlagen im ganzen waren, sondern auf Grund einer Kirchenvisitation[1]), die im Oktober 1542 im Fürstentum Braunschweig erfolgte, bei welcher als Theologen Antonius Corvinus und Martin Görlitz Bugenhagen zur Seite standen. Sie ist im wesentlichen für ländliche Verhältnisse berechnet und enthält unter andern eine wertvolle Angabe der Bezirke der damaligen Superintendenten des Landes. Verhältnismäßig sehr kurz ist sie im dritten Teil in den Abschnitten „Kasten Diaken“ und „De Hospitalen“. — Wie oben erwähnt, ist ihr die Hildesheimer K.O. sehr ähnlich, nur mehr ins Städtische übertragen, was sich z. B. darin äußert, daß diese Ordnung eine Einteilung der Knabenschule in fünf Klassen vorsieht, während merkwürdigerweise das Kap. „Van der Junckfrawen Scholen“ hier fehlt. Daß beide Ordnungen in manchen Punkten auf die Schleswig-Holsteinische K.O. v. 1542 als ihre Quelle zurückgehen, war oben bereits erwähnt.

---

[1]) Vgl. Vogt, Leben Bugenhagens S. 400 ff.

Der charakteristische Unterschied von B.-W. und Hi gegen die drei großen Ordnungen ist folgender. Wie ihre Entstehungsart erklärlich macht, sind sie mehr noch als die drei großen Ordnungen praktisch-theologisch gefärbt. Man hat seit ihrer Abfassung Erfahrungen gemacht, die nun verwertet werden. Es sind seitdem für manche Dinge feste Formen gefunden, z. B. für die Ordination, das Krankenabendmahl. Es hat sich eine Berücksichtigung mancher Sachen herausgestellt, die bis dahin in den Ordnungen weniger geachtet wurden. So der Gevatternpflichten, der Beichtpraxis, des Unterrichtes der Jugend im Katechismus durch die Küster (Opferleute). Ein zunehmender kirchenregimentlicher Zug zeigt sich z. B. in der in B.-W. ausgesprochenen erweiterten Machtbefugnis der Superintendenten. Im Handhaben des Gottesdienstes kehrt man stellenweise zur größeren Reichhaltigkeit der früheren „Messe“ zurück; in einem Stücke der „Messe“ schließen sich allerdings B.-W. und Hi. wieder unmittelbar an B an (Stellung des „Glaubens“ und „Nicaenum“). —

Wenn nun auf Grund zahlreicher Visitationen im Fortschreiten der Reformation auch zahlreiche neue Kirchenordnungen entstanden, die sich mit der Zeit mehr auf das rein kirchliche Gebiet beschränkten und die Schulsachen beiseite setzten: so ist es doch kein Zweifel, daß Bugenhagen der geistige Urheber all dieser Leistungen ist. Und wo immer noch heute etwa eine Kirchenordnung revidiert oder neu verfaßt wird, da mag man stets sich dankbar seiner erinnern. —

Lebenslauf.

Ich, Franz Wilhelm Emil Adolf Scholz, bin geboren am 10. Oktober 1861 zu Gütersloh als Sohn des verstorbenen Kgl. Gymnasialoberlehrers August Scholz und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Johanna geb. Mumßen. Nach Besuch der Realschule zu Osterode a. H., der Gymnasien zu Lingen und Ilfeld habe ich seit 1879 in Leipzig und Göttingen klassische Philologie studiert und im Januar 1884 das Oberlehrerexamen in Göttingen bestanden. Darauf habe ich in Göttingen und Leipzig Theologie studiert und 1886 bzw. 1888 die theologischen Prüfungen in Wolfenbüttel bestanden. 1888 wurde ich Pastor coll. in Greene, 1898 Pastor in Salder. 1903 wurde mir die Pfarrstelle in Groß-Biewende verliehen; zugleich wurde ich zum Superintendenten und Schulinspektor der Inspektion Börßum ernannt.

Es sei mir gestattet, allen meinen akademischen Lehrern ehrerbietigen Dank für die Förderung meiner Studien auszusprechen. Insbesondere danke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Abt D. Knoke, für die wissenschaftliche Anregung, die er mir gegeben und das Interesse, das er meinen wissenschaftlichen Arbeiten gütigst gezeigt hat.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.